Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/**6548**
17.12.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der durch Vertragsgesetz vom 12. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 857), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224), erstmals in deutsches Recht umgesetzt wurde. Er bezweckt die Festlegung einheitlicher technischer Vorschriften für die Genehmigung von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Teilen von Radfahrzeugen sowie die gegenseitige Anerkennung der auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen durch die Vertragsstaaten mit den Zielsetzungen, den Handel zwischen diesen Staaten zu liberalisieren und ein vergleichbares Niveau an Fahrzeugsicherheit zu schaffen. Im Geltungsbereich des Übereinkommens werden technische Bestimmungen, sogenannte UN-Regelungen, angewendet, die kontinuierlich an den Stand der Technik angepasst werden.

Die Revision 2 des Übereinkommens, die durch Vertragsgesetz vom 20. Mai 1997 (BGBl. 1997 II S. 998), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522), in deutsches Recht umgesetzt wurde, bedeutete die erste grundlegende Änderung des Übereinkommens.

Im Rahmen der 169. Tagung (21. bis 24. Juni 2016) der Arbeitsgruppe „World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations“ (WP.29) bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen wurde eine erneute umfassende Änderung des Übereinkommens in Gestalt der Revision 3 erarbeitet. Den entsprechenden Entwurf übermittelte der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Funktion als Verwahrer des Übereinkommens am 14. Dezember 2016 an die Vertragsparteien. Mit Zirkularnote C.N.314.2017.TREATIES-XI.B.16 vom 21. Juni 2017 wurde von gleicher Seite mitgeteilt, dass mit Ablauf der sechsmonatigen Frist am 14. Juni 2017 keine Vertragspartei Einwände gegen die Revision 3 erhoben hat. Daher tritt die Revision 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 14. September 2017 völkerrechtlich in Kraft.

Da sich die Revision 3 auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung abermals eines Vertragsgesetzes.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch das vorgelegte Vertragsgesetz verwirklicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft treten durch das Gesetz und die Revision 3 des Übereinkommens keine Rechtswirkungen ein, die einen Erfüllungsaufwand erzeugen. Ebenso werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entstehen keine neuen Genehmigungs- und Kontrollaufgaben.

Für den Wirkbetrieb der durch die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) gemäß Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Verzeichnis 5 der Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 eingerichteten sicheren Internetdatenbank (DETA) werden auf Seiten des Kraftfahrt-Bundesamtes keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten erwartet.

Ein Interimsbetrieb bis zur Aufnahme dieses Wirkbetriebes bei der UN/ECE erfolgt beim Kraftfahrt-Bundesamt. Durch diesen Interims-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

betrieb entstehen beim Kraftfahrt-Bundesamt zusätzliche Kosten, welche sich wie folgt zusammensetzen: Die Softwarelizenz für den Dokumentenaustausch kostet einmalig 30 000 Euro. Die Kosten für einen Wartungsvertrag für die Software belaufen sich auf jährlich 12 000 Euro. Die Administration der Rechte- und Rollenkonzepte sowie das Einrichten der einzelnen Nutzer mit individueller Kennung und Passwort bindet Personalressourcen, welche für die Inbetriebnahme auf einmalig 10 000 Euro und für den laufenden Interimsbetrieb auf jährlich 28 000 Euro geschätzt werden. Der anfallende Aufwand ist im Einzelplan 12 zu erbringen. Das Einrichten der Rechte- und Rollenkonzepte sowie die Vergabe der individuellen Kennungen und Passwörter sind für die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unerlässlich. Ein darüber hinausgehendes Datenschutzkonzept ist nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes mangels Austausches personenbeziehbarer Daten nicht erforderlich.

Die Datenbank DETA soll einen qualitativ hochwertigen, einheitlichen Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sicherstellen, welcher mit dem Inkrafttreten der Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 erforderlich wird. Es besteht ein besonderes Interesse an einem zeitnahen Datenaustausch, da für die Erteilung von Typgenehmigungen und für die Marktüberwachung die Genehmigungen anderer Vertragsparteien stichprobenartig geprüft werden. Der Datenaustausch mittels DETA soll das bisher angewandte Verfahren erleichtern. In diesem wurden bislang mehrfach wöchentlich einzelne Vertragsparteien kontaktiert und um Zusendung einzelner Genehmigungsunterlagen gebeten. Dabei mussten Genehmigungsbehörden mitunter mehrfach kontaktiert werden und das Zusenden der Unterlagen konnte mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Datenbank DETA stellt daher eine Verfahrensvereinfachung dar und die Genehmigungsunterlagen können nun ohne den zeitlichen Versatz geprüft werden.

Im Falle des Nichtvorhandenseins eines Interimsbetriebes beim Kraftfahrt-Bundesamt wäre der vereinfachte internationale Austausch der Genehmigungsdokumente zeitnah nicht möglich. Die Prozesse im Typgenehmigungsverfahren und in der Marktüberwachung fänden unter erschwerten Umständen und mit zeitlicher Verzögerung statt.

Zur Reduzierung der oben genannten Kosten ist geplant, bei der UN/ECE für eine finanzielle Beteiligung von weiteren Interessenvertretern zu werben. Die Administrationskosten sollen durch eine enge Zusammenarbeit mit der UN/ECE gesenkt werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Lizenzgebühr für die Software bei der Übertragung der Aufgabe an die UN/ECE von dieser zumindest anteilig erstattet werden wird.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Dezember 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 973. Sitzung am 14. Dezember 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der 169. Tagung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen in Genf am 21. bis 24. Juni 2016 angenommenen Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden wird zugestimmt. Die Revision 3 des Übereinkommens wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Rahmen der Ziele des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes UN-Regelungen nach Artikel 1 und Änderungen von UN-Regelungen nach Artikel 12 der Revision 3 des Übereinkommens durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen und mit diesen Rechtsverordnungen Bestimmungen über die Anwendung von Alternativen nach Artikel 1 der Revision 3 des Übereinkommens zu erlassen; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, soweit sie sich beziehen auf Emissionsanforderungen und deren Umsetzung, umweltrelevante neue Technologien und Maßnahmen zur Energieeffizienz. Die Vorschriften des § 38 Absatz 2 und des § 39 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Rahmen der Ziele des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes globale technische Regelungen und Änderungen globaler technischer Regelungen nach Artikel 6 sowie Alternativen in den Regelungen nach Artikel 7 Absatz 7.2 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250, 251), durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, soweit sie sich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beziehen auf Emissionsanforderungen und deren Umsetzung, umweltrelevante neue Technologien und Maßnahmen zur Energieeffizienz.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Änderungen der Vorschriften des Übereinkommens, die nach Artikel 13 und Artikel 13a der Revision 3 des Übereinkommens angenommen worden sind, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, soweit sie sich beziehen auf Emissionsanforderungen und deren Umsetzung, umweltrelevante neue Technologien und Maßnahmen zur Energieeffizienz.

Artikel 5

(1) Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 12. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 857; 1979 II S. 304), das zuletzt durch Artikel 542 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Artikel 3 und 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 20. Mai 1997 (BGBl. 1997 II S. 998), das zuletzt durch Artikel 609 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Revision 3 des Übereinkommens ist am 14. September 2017 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 ist nach Artikel 13 der Revision 2 des Übereinkommens durch Beschluss der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen vom 21. bis 24. Juni 2016 geändert worden. Auf das Übereinkommen vom 20. März 1958 ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Revision 3 gestaltet den Inhalt der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958, die mit Gesetz vom 20. Mai 1997 (BGBl. 1997 II S. 998), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. II 2002 S. 1522), in nationales Recht umgesetzt wurde, in einer Reihe von Vorschriften mit grundlegender Bedeutung um.

Von der Verordnungsermächtigung des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision 2 des Übereinkommens wird kein Gebrauch gemacht, da die erarbeitete Änderung (Revision 3) über die Verordnungsermächtigung hinausreicht und zu ihrer innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf.

Die Revision 3 des Übereinkommens weist im Wesentlichen folgende Zielsetzungen auf:

- Motivation für weitere Staaten beizutreten, indem durch die Anhebung des Stimmverhältnisses im Verfahren im Verwaltungsausschuss von zwei Dritteln auf vier Fünftel beim Erlass neuer, beziehungsweise Änderung bestehender UN-Regelungen und mittels Absenkung der Sperrminorität von mehr als einem Drittel auf mehr als ein Fünftel eine breitere Mehrheit zur Entscheidungsfindung notwendig wird,
- Möglichkeit für die Vertragsstaaten eine Änderung des Übereinkommens umfangreicher zu prüfen, indem der Zeitrahmen für die Erhebung von Einwänden von sechs auf neun Monate erhöht wird,
- Schaffung von Anreizen für die Vertragsparteien, eine größere Anzahl an UN-Regelungen anzuwenden,
- Festigung des Übereinkommens als wichtigste Völkerrechtsquelle zur Harmonisierung technischer Bestimmungen im Automobilsektor durch Steigerung der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz und Rechtssicherheit, was mittels neuer Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen gelingen soll,
- Förderung innovativer Technologien durch die Schaffung der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen,
- mehr Flexibilität der Hersteller bei der Erschließung ausländischer Märkte, indem die Vertragsparteien die Möglichkeit erhalten, Typgenehmigungen gemäß früherer Fassungen von UN-Regelungen zu erteilen und zu akzeptieren,
- Straffung des Genehmigungsverfahrens durch die Einführung der internationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung (IWVTA).

Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da die in den Artikeln 2 bis 4 des Gesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigungen vorsehen, dass die Verordnungen auf Grund des Vertragsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, obwohl nicht auszuschließen ist, dass Teile des Vertrages durch die Länder zu vollziehen sind. Das Gesetz bedarf daher als anderweitige bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinerseits der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, neue UN-Regelungen oder die Änderung bestehender UN-Regelungen durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Da eine Vielzahl von UN-Regelungen Schadstoff- und Geräuschemissionen sowie emissionsmindernde Einrichtungen betreffen, erfolgt die Umsetzung im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, sofern Umweltschutz oder Energieeffizienz betroffen sind. Da Revision 3 des Übereinkommens im Verhältnis zu Revision 2 eine abermalige Modifizierung des Artikels 1 für die Annahme von UN-Regelungen und des Artikels 12 für die Annahme von Änderungen vorsieht, bedarf es einer neuen Verordnungsermächtigung. Denn für die Annahme des Entwurfs einer neuen UN-Regelung und die Annahme eines Änderungsentwurfs zu einer bestehenden UN-Regelung wurde im Rahmen des Verfahrens im Verwaltungsausschuss der Anteil der notwendigen Fürstimmen auf vier Fünftel der anwesenden Vertragsparteien angehoben. Im darauf folgenden Verfahrensschritt bedarf es zum Erreichen der Sperrminorität nur noch der Ablehnung durch mehr als ein Fünftel aller Vertragsparteien.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sofern Umweltschutz oder Energieeffizienz betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, globale technische Regelungen und Änderungen globaler technischer Regelungen sowie Alternativen in den Regelungen, die nach Artikel 6 oder Artikel 7 Absatz 7.2 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 (Parallelübereinkommen) durch die Bundesrepublik Deutschland angenommen werden, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen. Da eine Vielzahl der globalen technischen Regelungen Messverfahren für Emissionen betreffen, erfolgt die Umsetzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, sofern Umweltschutz oder Energieeffizienz betroffen sind. Vor Erlass der Rechtsverordnungen sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

Die Inkraftsetzung globaler technischer Regelungen durch Rechtsverordnung ist aufgrund der gemischten Zuständigkeit von Europäischer Union und Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Parallelübereinkommens auf wenige Fälle beschränkt.

Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Fahrzeugen sind nach § 38 Absatz 2 und § 39 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch gemeinsame Rechtsverordnungen festzulegen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Änderungen des Übereinkommens durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Sofern Umweltschutz oder Energieeffizienz betroffen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Während sich Änderungen nach Artikel 13 auf die Bestimmungen des Übereinkommens im engeren Sinne beziehen, können durch Artikel 13a die im Anhang der Revision 3 des Übereinkommens abgedruckten Verzeichnisse geändert werden. Da folglich der Anwendungsbereich für den Erlass von Rechtsverordnungen erweitert worden ist, bedarf es einer neuen Ermächtigungsgrundlage.

Zu Artikel 5

Absatz 1 hebt die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 3 des Vertragsgesetzes vom 12. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 857), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224), zu dem Übereinkommen in seiner Urfassung in Bezug auf den Erlass der UN-Regelungen und deren Änderungen auf. Diese wurde im Rahmen der Revision 2 nicht aufgehoben, weil der Vertragstext die Übergangsbestimmung des Artikels 15 für den Fall eines eingeleiteten aber nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erlass einer neuen UN-Regelung oder deren Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision 2 des Übereinkommens enthielt, die auf die entsprechenden Vorschriften jener Urfassung verwies. Da dieser Bezugspunkt mit Inkrafttreten der Revision 3 des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übereinkommens weggefallen ist, verfügt diese Ermächtigungsgrundlage über keinen Anwendungsbereich mehr.

Angesichts des Umstandes, dass Artikel 15 der Revision 3 des Übereinkommens ebenfalls eine derartige Übergangsbestimmung enthält, die ihrerseits auf Revision 2 des Übereinkommens verweist, wird derzeit von einer Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2 des Vertragsgesetzes vom 20. Mai 1997 (BGBl. 1997 II S. 998), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522), zur Revision 2 des Übereinkommens abgesehen. In der Zukunft wird zu prüfen sein, ob beziehungsweise wann diese Ermächtigungsgrundlage gegebenenfalls aufgehoben werden kann.

Absatz 2 hebt die Artikel 3 und 4 Absatz 2 des genannten Vertragsgesetzes zur Revision 2 des Übereinkommens auf. Die Aufhebungen dieser Ermächtigungsgrundlagen erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit. Das Vertragsgesetz zur Revision 3 des Übereinkommens enthält mit Artikel 3 eine gleichlautende Ermächtigungsgrundlage zu Artikel 3 des Vertragsgesetzes zur Revision 2 des Übereinkommens im Hinblick auf globale technischer Regelungen, deren Änderungen sowie Alternativen in den Regelungen. Artikel 4 des Vertragsgesetzes zur Revision 3 des Übereinkommens ist, wie auch Artikel 4 Absatz 2 des Vertragsgesetzes zur Revision 2 des Übereinkommens, die Ermächtigungsgrundlage für Änderungen des Übereinkommens selbst. Da in beiden Fällen die Existenz zweier gleichlautender Ermächtigungsgrundlagen mit der damit verbundenen Rechtsunsicherheit ausgeschlossen werden soll, ist die Aufhebung der früheren Ermächtigungsgrundlagen erforderlich.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Absatz 2 benennt den Zeitpunkt zu dem die Revision 3 des Übereinkommens nach seinem Artikel 7 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung nicht mit Kosten belastet.

Weder den Bürgerinnen und Bürgern noch der Wirtschaft entsteht durch die Revision 3 des Übereinkommens ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für den Wirkbetrieb der durch die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) gemäß Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Verzeichnis 5 der Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 eingerichteten sicheren Internetdatenbank (DETA) werden auf Seiten des Kraftfahrt-Bundesamtes keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten erwartet.

Ein Interimsbetrieb bis zur Aufnahme dieses Wirkbetriebes bei der UN/ECE erfolgt beim Kraftfahrt-Bundesamt. Durch diesen Interimsbetrieb entstehen beim Kraftfahrt-Bundesamt zusätzliche Kosten, welche sich wie folgt zusammensetzen: Die Softwarelizenz für den Dokumentenaustausch kostet einmalig 30 000 Euro. Die Kosten für einen Wartungsvertrag für die Software belaufen sich auf jährlich 12 000 Euro. Die Administration der Rechte- und Rollenkonzepte sowie das Einrichten der einzelnen Nutzer mit individueller Kennung und Passwort bindet Personalressourcen, welche für die Inbetriebnahme auf einmalig 10 000 Euro und für den laufenden Interimsbetrieb auf jährlich 28 000 Euro geschätzt werden. Der anfallende Aufwand ist im Einzelplan 12 zu erbringen. Das Einrichten der Rechte- und Rollenkonzepte sowie die Vergabe der individuellen Kennungen und Passwörter sind für die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unerlässlich. Ein darüber hinausgehendes Datenschutzkonzept ist nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes mangels Austausches personenbeziehbarer Daten nicht erforderlich.

Die Datenbank DETA soll einen qualitativ hochwertigen, einheitlichen Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sicherstellen, welcher mit dem Inkrafttreten der Revision 3 des Übereinkommens erforderlich wird. Es besteht ein besonderes Interesse an einem zeitnahen Datenaustausch, da für die Erteilung von Typgenehmigungen und für die Marktüberwachung die Genehmigungen anderer Vertragsparteien stichprobenartig geprüft werden. Der Datenaustausch mittels

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

DETA soll das bisher angewandte Verfahren erleichtern. Die Datenbank DETA stellt daher eine Verfahrensvereinfachung dar und die Genehmigungsunterlagen können nun ohne den zeitlichen Versatz geprüft werden.

Im Falle des Nichtvorhandenseins eines Interimsbetriebes beim Kraftfahrt-Bundesamt wäre der vereinfachte internationale Austausch der Genehmigungsdokumente zeitnah nicht möglich. Die Prozesse im Typgenehmigungsverfahren und in der Marktüberwachung fänden unter erschwerten Umständen und mit zeitlicher Verzögerung statt.

Zur Reduzierung der oben genannten Kosten ist geplant, bei der UN/ECE für eine finanzielle Beteiligung von weiteren Interessenvertretern zu werben. Die Administrationskosten sollen durch eine enge Zusammenarbeit mit der UN/ECE gesenkt werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Lizenzgebühr für die Software bei der Übertragung der Aufgabe an die UN/ECE von dieser zumindest anteilig erstattet werden wird.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden[1]

Revision 3

Agreement concerning the Adoption of Harmonized Technical United Nations Regulations for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these United Nations Regulations[1]

Revision 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*(Übersetzung)**

Preamble

The Contracting Parties,

having decided to amend the Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958, as amended on 16 October 1995, and

desiring to reduce technical barriers to international trade by defining harmonized technical UN Regulations that it will suffice for certain wheeled vehicles, equipment and parts to fulfil in order to be used in their countries or regions,

recognizing the importance of safety, environmental protection, energy efficiency and anti-theft performance of wheeled vehicles, equipment and parts, which can be fitted and/or be used on wheeled vehicles for the development of regulations that are technically and economically feasible and adapted to technical progress,

desiring to apply these UN Regulations whenever possible in their countries or regions,

desiring to facilitate the acceptance in their countries of the vehicles, equipment and parts, where approved according to

Präambel

Die Vertragsparteien –

entschlossen, das Genfer Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in der Fassung vom 16. Oktober 1995 zu ändern und

in dem Wunsch, technische Hemmnisse im internationalen Handel durch Festlegung harmonisierter technischer UN-Regelungen abzubauen, deren Einhaltung durch bestimmte Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile zum Zweck ihrer Verwendung in den jeweiligen Ländern oder Regionen ausreichend sein wird,

in Anerkennung der Bedeutung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und der Diebstahlsicherheit von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, für die Entwicklung von Regelungen, die technisch und wirtschaftlich durchführbar sind und an den technischen Fortschritt angepasst werden,

in dem Wunsch, diese UN-Regelungen wann immer möglich in ihren Ländern oder Regionen anzuwenden,

in dem Wunsch, in ihren Ländern die Akzeptanz der gemäß diesen UN-Regelungen von den zuständigen Genehmigungs-

[1] Former titles of the Agreement:

– Agreement concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958 (original version);

– Agreement concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions (Revision 2).

[1] Frühere Titel des Übereinkommens:

– Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen am 20. März 1958 in Genf (ursprüngliche Fassung).

– Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (Revision 2).

* Die Erstellung dieser einheitlichen amtlichen deutschen Übersetzung erfolgte auf Grundlage einer Abstimmung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

these UN Regulations by the approval authorities of another Contracting Party,

desiring to establish an International Whole Vehicle Type Approval scheme (IWVTA) within the framework of the Agreement to increase the advantages of individual UN Regulations annexed to the Agreement and so create opportunities to simplify implementation by Contracting Parties and the wider adoption of mutual recognition of type approvals for whole vehicles, and,

desiring to increase the number of Contracting Parties to the Agreement by improving its functioning and reliability, and thus ensure that it remains the key international framework for the harmonization of technical regulations in the automotive sector,

have agreed as follows:

Article 1

1. The Contracting Parties shall establish, through an Administrative Committee made up of all the Contracting Parties in conformity with the rules of procedure set out in the Appendix to this Agreement and on the basis of the following articles, paragraphs, UN Regulations for wheeled vehicles, equipment and parts which can be fitted and/or be used on wheeled vehicles. Conditions for granting type approvals and their reciprocal recognition will be included for use by Contracting Parties which choose to implement Regulations through type approval.

For the purposes of this Agreement:

The term “wheeled vehicles, equipment and parts” shall include any wheeled vehicles, equipment and parts whose characteristics have a bearing on vehicle safety, protection of the environment, energy saving and the performance of anti-theft technology.

The term “type approval pursuant to a UN Regulation” indicates an administrative procedure by which the approval authorities of one Contracting Party declare, after carrying out the required verifications that a type of vehicle, equipment or part submitted by the manufacturer conforms to the requirements of the given UN Regulation. Afterwards the manufacturer certifies that each vehicle, equipment or parts put on the market were produced to be identical with the approved product.

The term “whole vehicle type approval” indicates that type approvals granted pursuant to applicable UN Regulations for wheeled vehicles, equipment and parts of a vehicle are integrated into an approval of the whole vehicle according to the provisions of the administrative IWVTA system.

The term “version of a UN Regulation” indicates that a UN Regulation, following its adoption and establishment, may subsequently be amended following the procedures described in this Agreement, in particular Article 12. The unamended UN Regulation as well as the UN Regulation, after integration of subsequent amendment(s), are considered to be separate versions of that UN Regulation.

The term “applying a UN Regulation” indicates that a UN Regulation enters into force for a Contracting Party. When doing so, Contracting Parties have the possibility to keep their own national/regional legislation. If they wish, they may substitute their national/regional legislation by the requirements of the UN Regulations they are applying, but they are not bound by the Agreement to do so. However, Contracting Parties shall accept, as an alternative to the relevant part of their national/regional legislation, UN type approvals granted pursuant to the latest version of UN Regulations applied in their country/region. The rights and obligations of Contracting Parties applying a UN Regulation are

behörden einer anderen Vertragspartei genehmigten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile zu erleichtern,

in dem Wunsch, im Rahmen des Übereinkommens ein System für die internationale Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung (IWVTA) einzurichten, um die Vorteile einzelner UN-Regelungen, die dem Übereinkommen angehängt sind, zu verstärken und so für die Vertragsparteien Möglichkeiten für eine vereinfachte Anwendung und eine breitere Anerkennung von Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen zu schaffen, und

in dem Wunsch, die Anzahl der Vertragsparteien des Übereinkommens durch Verbesserung seiner Funktionsweise und seiner Zuverlässigkeit zu erhöhen und auf diese Weise sicherzustellen, dass das Übereinkommen weiterhin das wichtigste internationale Rahmenwerk zur Harmonisierung technischer Regelungen im Automobilbereich bleibt,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien setzen mittels eines Verwaltungsausschusses, dem nach den Verfahrensregeln im Anhang dieser Vereinbarung alle Vertragsparteien angehören, aufgrund der nachstehenden Artikel und Absätze UN-Regelungen fest für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können. Für die Vertragsparteien, die Regelungen im Wege der Typgenehmigung anwenden wollen, werden Bedingungen für die Erteilung von Typgenehmigungen und ihre gegenseitige Anerkennung aufgenommen.

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet

der Ausdruck „Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile“ alle Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, deren Merkmale einen Einfluss auf die Fahrzeugsicherheit, den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Technologie für die Diebstahlsicherheit haben.

die Benennung „Typgenehmigung gemäß einer UN-Regelung“ ein Verwaltungsverfahren, nach dem die Genehmigungsbehörden einer Vertragspartei, nachdem sie die vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt haben, erklären, dass der Typ eines Fahrzeugs, Ausrüstungsgegenstands oder Teils, das bzw. der vom Hersteller vorgeführt wurde, den Vorschriften der betreffenden UN-Regelung entspricht. Anschließend bescheinigt der Hersteller, dass alle in Verkehr gebrachten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile so beschaffen sind, dass sie dem genehmigten Produkt entsprechen.

die Benennung „Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung“ die Zusammenfassung von gemäß geltenden UN-Regelungen erteilten Typgenehmigungen von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen eines Fahrzeugs zu einer Genehmigung des Gesamtfahrzeugs gemäß den Bestimmungen des IWVTA-Verwaltungssystems.

„Fassung einer UN-Regelung“ die Möglichkeit, dass eine UN-Regelung nach ihrer Ausarbeitung und Verabschiedung gemäß den in diesem Übereinkommen – und insbesondere in Artikel 12 – beschriebenen Verfahren geändert werden kann. Eine UN-Regelung ohne Änderungen wird ebenso wie eine UN-Regelung, in die spätere Änderungen aufgenommen wurden, als eigenständige Fassung betrachtet.

„Anwendung einer UN-Regelung“ die Tatsache, dass eine UN-Regelung für eine Vertragspartei in Kraft tritt; den Vertragsparteien ist dabei freigestellt, ihre nationalen/regionalen Rechtsvorschriften beizubehalten. Auf Wunsch können die Vertragsparteien ihre nationalen/regionalen Rechtsvorschriften auch durch die Anforderungen der von ihnen angewendeten UN-Regelungen ersetzen; sie sind jedoch durch das Übereinkommen nicht dazu verpflichtet. Die Vertragsparteien akzeptieren jedoch UN-Typgenehmigungen, die gemäß der neuesten, in ihrem Land bzw. ihrer Region angewendeten Fassung der UN-Regelungen erteilt wurden, als Alternative zu dem entsprechenden Teil ihrer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

detailed in the various articles of this Agreement.

For the application of the UN Regulations there could be various administrative procedures alternative to type approval. The only alternative procedure generally known and applied in certain member States of the Economic Commission for Europe is the self-certification by which the manufacturer certifies, without any preliminary administrative control, that each product put on the market conforms to the given UN Regulation; the competent administrative authorities may verify by random sampling on the market that the self-certified products comply with the requirements of the given UN Regulation.

2. The Administrative Committee shall be composed of all the Contracting Parties in accordance with the rules of procedure set out in the Appendix.

A UN Regulation, after having been established in accordance with the procedure indicated in the Appendix, shall be communicated by the Administrative Committee to the Secretary-General of the United Nations, hereinafter called "Secretary-General". As soon as possible thereafter, the Secretary-General shall give notification of this UN Regulation to the Contracting Parties.

The UN Regulation will be considered as adopted unless, within a period of six months from its notification by the Secretary-General, more than one-fifth of the Contracting Parties at the time of notification have informed the Secretary-General of their disagreement with the UN Regulation.

The UN Regulation shall cover the following:

(a) Wheeled vehicles, equipment or parts concerned;

(b) Technical requirements, which shall be performance oriented wherever appropriate and not design-restrictive, that give objective consideration to available technologies, costs and benefits as appropriate, and may include alternatives;

(c) Test methods by which any performance requirements are to be demonstrated;

(d) Conditions for granting type approval and their reciprocal recognition including administrative provisions, any approval markings and conditions for ensuring conformity of production;

(e) The date(s) on which the UN Regulation enters into force, including the date when Contracting Parties applying it can issue approvals pursuant to that UN Regulation, and the date from which they shall accept approvals (if different);

(f) An information document to be provided by the manufacturer.

The UN Regulation may, if needed, include references to the laboratories accredited by the approval authorities where acceptance tests of the types of wheeled vehicles, equipment or parts submitted for approval shall be carried out.

In addition to the above-mentioned UN Regulations, this Agreement provides for establishing a UN Regulation to introduce a system of Whole Vehicle Type Approval. This UN Regulation shall set the scope, administrative procedures, and technical requirements that can include different levels of stringency in one version of the said UN Regulation.

Notwithstanding other provisions of Article 1 and Article 12, a Contracting Party applying the UN Regulation on IWVTA shall only be obliged to accept those type approvals granted pursuant to the highest level of stringency of the latest version of the said UN Regulation.

nationalen/regionalen Rechtsvorschriften. Die Rechte und Pflichten von Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden, sind in den verschiedenen Artikeln dieses Übereinkommens dargelegt.

Für die Anwendung von UN-Regelungen können verschiedene Verwaltungsverfahren als Alternativen zur Typgenehmigung angewendet werden. Das einzige allgemein bekannte und in bestimmten Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa angewendete alternative Verfahren ist die Selbstzertifizierung, bei der der Hersteller ohne vorausgehende Verwaltungskontrolle bescheinigt, dass jedes in Verkehr gebrachte Produkt der betreffenden UN-Regelung entspricht; die zuständigen Verwaltungsbehörden können mit Hilfe von Zufallsstichproben auf dem Markt nachprüfen, ob die selbstzertifizierten Produkte den Vorschriften der betreffenden UN-Regelung entsprechen.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören gemäß der im Anhang aufgeführten Geschäftsordnung alle Vertragsparteien an.

Eine nach dem Verfahren im Anhang erarbeitete UN-Regelung wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Folgenden „Generalsekretär" genannt, vom Verwaltungsausschuss zugeleitet. Danach übermittelt der Generalsekretär den Vertragsparteien die UN-Regelung so schnell wie möglich.

Die UN-Regelung gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung durch den Generalsekretär mehr als ein Fünftel der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Übermittlung dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie der UN-Regelung nicht zustimmen.

Die UN-Regelung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über die betreffenden Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile;

b) technische Anforderungen, die, so weit angemessen, leistungsorientiert sind und die Konstruktionsfreiheit nicht einschränken, verfügbare Technologien und gegebenenfalls Kosten und Nutzen objektiv berücksichtigen; die Anforderungen können Alternativen einschließen;

c) Prüfverfahren, mit denen alle Leistungsanforderungen nachzuweisen sind;

d) Bedingungen für die Erteilung von Typgenehmigungen und ihre gegenseitige Anerkennung einschließlich von Verwaltungsvorschriften, Genehmigungszeichen und Bedingungen für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion;

e) das Datum des Inkrafttretens der UN-Regelung, einschließlich des Datums, ab dem die Vertragsparteien, welche die Regelung anwenden, Genehmigungen gemäß dieser UN-Regelung erteilen können, sowie des Datums, ab dem sie Genehmigungen akzeptieren müssen (falls abweichend);

f) einen vom Hersteller vorzulegenden Beschreibungsbogen.

Die UN-Regelung kann gegebenenfalls Bezugnahmen zu den von den Genehmigungsbehörden akkreditierten Prüflaboratorien enthalten, in denen Abnahmeprüfungen für die Typen von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen oder Teilen durchzuführen sind, die zur Genehmigung vorgeführt wurden.

Ergänzend zu den vorstehenden UN-Regelungen sieht dieses Übereinkommen die Ausarbeitung einer UN-Regelung zur Einführung eines Systems für die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung vor. Diese UN-Regelung legt den Anwendungsbereich, die Verwaltungsverfahren sowie die technischen Anforderungen fest, die innerhalb derselben Fassung der UN-Regelung unterschiedlich streng sein können.

Unbeschadet anderer Bestimmungen des Artikels 1 und des Artikels 12 ist eine Vertragspartei, welche die UN-Regelung zur IWVTA anwendet, nur zur Akzeptanz solcher Typgenehmigungen verpflichtet, die gemäß den strengsten Anforderungen der aktuellsten Fassung der betreffenden UN-Regelung erteilt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

This Agreement also includes Schedules of Administrative and Procedural Provisions applicable to all UN Regulations annexed to this Agreement and to all Contracting Parties applying one or more UN Regulations.

3. When a UN Regulation has been adopted, the Secretary-General shall so notify as soon as possible all the Contracting Parties, specifying which Contracting Parties have objected, or have notified their agreement but intention not to begin applying the UN Regulation at the date of entry into force, and in respect of which the UN Regulation shall not enter into force.

4. The adopted UN Regulation shall enter into force on the date(s) specified therein as a UN Regulation annexed to this Agreement for all Contracting Parties which have not notified either their disagreement, or their intention not to apply it on that date.

5. When depositing its instrument of accession, any new Contracting Party may declare that it will not apply certain UN Regulations then annexed to this Agreement or that it will not apply any of them. If, at that time, the procedure laid down in paragraphs 2, 3, and 4 of this Article is in progress for a draft or adopted UN Regulation, the Secretary-General shall communicate such draft or adopted UN Regulation to the new Contracting Party and it shall enter into force as a UN Regulation for the new Contracting Party unless this Contracting Party notifies its disagreement with the adopted UN Regulation within a period of six months after the deposit of its instrument of accession. The Secretary-General shall notify all the Contracting Parties of the date of such entry into force. The Secretary-General shall also communicate to them all declarations concerning the non-application of certain UN Regulations that any Contracting Party may make in accordance with the terms of this paragraph.

6. Any Contracting Party applying a UN Regulation may at any time notify the Secretary-General, subject to one year's notice, about its intention to cease applying that UN Regulation. Such notification shall be communicated by the Secretary-General to the other Contracting Parties.

Approvals previously granted pursuant to that UN Regulation by that Contracting Party shall remain valid unless they are withdrawn in accordance with the provisions of Article 4.

If a Contracting Party ceases to issue approvals to a UN Regulation it shall:

(a) Maintain proper supervision on conformity of production of products for which it previously granted type approval;

(b) Take the necessary steps set out in Article 4 when advised of non-conformity by a Contracting Party that continues to apply the UN Regulation;

(c) Continue to notify the other Contracting Parties of withdrawal of approvals as set out in Article 5;

(d) Continue to grant extensions to existing approvals.

7. Any Contracting Party not applying a UN Regulation may at any time notify the Secretary-General that it intends henceforth to apply it and the UN Regulation will then enter into force for this Party on the sixtieth day after this notification. The Secretary-General shall notify all the Contracting Parties of every entry into force of a UN Regulation for a new Contracting Party affected in accordance with the terms of this paragraph.

8. The Contracting Parties for which a UN Regulation is in force shall hereinafter be referred to as "the Contracting Parties applying a UN Regulation".

Dieses Übereinkommen beinhaltet auch Verzeichnisse der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, die für alle diesem Übereinkommen angehängten UN-Regelungen sowie für alle Vertragsparteien gelten, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden.

(3) Ist eine UN-Regelung angenommen, so notifiziert der Generalsekretär dies so schnell wie möglich allen Vertragsparteien und teilt ihnen mit, welche Vertragsparteien Einwände erhoben oder ihre Zustimmung notifiziert haben, jedoch nicht die Absicht haben, die UN-Regelung ab dem Tag ihres Inkrafttretens auch anzuwenden beziehungsweise für welche Vertragsparteien die UN-Regelung nicht in Kraft tritt.

(4) Die angenommene UN-Regelung tritt an dem darin genannten Datum bzw. an den darin genannten Daten als eine diesem Übereinkommen angehängte UN-Regelung für alle Vertragsparteien in Kraft, die nicht notifiziert haben, dass sie ihr nicht zustimmen oder ihre Absicht notifiziert haben, sie nicht ab diesem Datum anzuwenden.

(5) Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde kann jede neue Vertragspartei erklären, dass bestimmte diesem Übereinkommen angehängte UN-Regelungen von ihr nicht angewendet werden oder dass alle angehängten Regelungen nicht angewendet werden. Läuft zu dieser Zeit das in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehene Verfahren für den Entwurf einer UN-Regelung oder für eine angenommene Regelung, so leitet der Generalsekretär diesen Entwurf der UN-Regelung oder diese angenommene Regelung der neuen Vertragspartei zu, und der Entwurf oder die angenommene Fassung tritt als UN-Regelung für die neue Vertragspartei in Kraft, es sei denn, diese Vertragspartei notifiziert ihre Ablehnung der angenommenen UN-Regelung innerhalb von sechs Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde. Der Generalsekretär notifiziert allen Vertragsparteien den Tag dieses Inkrafttretens. Außerdem teilt der Generalsekretär ihnen alle aufgrund dieses Absatzes abgegebenen Erklärungen der Vertragsparteien über die Nichtanwendung bestimmter UN-Regelungen mit.

(6) Jede Vertragspartei, die eine UN-Regelung anwendet, kann dem Generalsekretär jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr ihre Absicht notifizieren, diese UN-Regelung nicht mehr anwenden zu wollen. Diese Notifikation wird den anderen Vertragsparteien vom Generalsekretär bekanntgegeben.

Genehmigungen, die bereits zuvor gemäß dieser UN-Regelung von der Vertragspartei erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, solange sie nicht gemäß Artikel 4 zurückgenommen werden.

Stellt eine Vertragspartei die Erteilung von Genehmigungen gemäß einer UN-Regelung ein, so muss sie

a) die ordnungsgemäße Überwachung der Übereinstimmung der Produktion bei Produkten fortsetzen, für die sie vorher eine Typgenehmigung erteilt hat;

b) die in Artikel 4 genannten notwendigen Maßnahmen ergreifen, wenn sie von einer Vertragspartei, welche die UN-Regelung weiterhin anwendet, über eine Nichtübereinstimmung benachrichtigt wird;

c) weiterhin die anderen Vertragsparteien über den Entzug von Genehmigungen gemäß Artikel 5 benachrichtigen;

d) weiterhin Erweiterungen zu bestehenden Genehmigungen bewilligen.

(7) Jede Vertragspartei, die eine UN-Regelung nicht anwendet, kann dem Generalsekretär jederzeit notifizieren, dass sie diese von nun an anwenden will, und die UN-Regelung tritt dann für diese Vertragspartei am sechzigsten Tag nach dieser Notifikation in Kraft. Der Generalsekretär notifiziert allen Vertragsparteien gemäß diesem Absatz jeden Fall, in dem eine UN-Regelung für eine neue Vertragspartei in Kraft tritt.

(8) Im Folgenden werden mit „Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden" die Vertragsparteien bezeichnet, für die diese UN-Regelung wirksam ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Article 2

1. Each Contracting Party applying UN Regulations largely through type approval shall grant the type approvals and approval markings described in any UN Regulation for the types of wheeled vehicles, equipment or parts covered by the UN Regulation, provided that it has the technical competence and is satisfied with the arrangements for ensuring conformity of the product with the approved type. Each Contracting Party which grants type approval shall take the necessary measures as set out in Schedule 1 annexed to this Agreement to verify that adequate arrangements have been made to ensure that wheeled vehicles, equipment and parts are manufactured in conformity with the approved type.

2. Each Contracting Party issuing type approvals pursuant to a UN Regulation shall specify an approval authority for the UN Regulation. The approval authority shall have the responsibility for all aspects of type approval pursuant to the said UN Regulation. This approval authority may designate technical services to carry out on its behalf the testing and inspections necessary for the verifications required in paragraph 1 of this article. Contracting Parties shall ensure that technical services are assessed, designated and notified in accordance with the requirements set out in Schedule 2 annexed to this Agreement.

3. The type approvals, approval markings and identifiers for the types of wheeled vehicles, equipment and parts shall be specified in the UN Regulation and granted in accordance with the procedures set out in Schedules 3 to 5 annexed to this Agreement.

4. Each Contracting Party applying a UN Regulation shall refuse to grant the type approvals and approval markings covered by the UN Regulation if the above-mentioned conditions are not complied with.

Article 3

1. Wheeled vehicles, equipment or parts for which type approvals have been issued by a Contracting Party in accordance with Article 2 of this Agreement, shall be held to be in conformity with the relevant part of the national legislation of all the Contracting Parties applying the said UN Regulation.

2. Contracting Parties applying UN Regulations shall, by mutual recognition, accept for the placement in their markets, and subject to the provisions of Articles 1, 8 and 12 as well as any special provisions within these UN Regulations, type approvals granted pursuant to these UN Regulations, without requiring any further testing, documentation, certification or marking concerning these type approvals.

Article 4

1. Should a Contracting Party applying a UN Regulation find that certain wheeled vehicles, equipment or parts bearing approval markings issued under the said UN Regulation by one of the Contracting Parties, do not conform to the approved types or the requirements of the said UN Regulation, they shall advise the approval authority of the Contracting Party which issued the approval.

The Contracting Party that issued the approval shall take the necessary steps to ensure that the non-conformity is rectified.

2. When the non-conformity is due to non-compliance with the technical requirements specified in a UN Regulation, as referred to in Article 1.2.(b), the Contracting Party that issued the approval shall immediately inform all other Contracting Parties about the situation and shall provide regular advice to Contracting Parties of the steps it is taking, which may include, if neces-

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei, die UN-Regelungen größtenteils mittels Typgenehmigung anwendet, erteilt die Typgenehmigungen und Genehmigungszeichen, für die in einer UN-Regelung vorgesehenen Typen von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen oder Teilen entsprechend der Beschreibung in der jeweiligen UN-Regelung, vorausgesetzt sie verfügt über die Fachkompetenz und ist mit den Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Produktes mit dem genehmigten Typ einverstanden. Jede Vertragspartei, die Typgenehmigungen erteilt, unternimmt die erforderlichen Maßnahmen gemäß Verzeichnis 1 im Anhang dieses Übereinkommens, um zu überprüfen, ob angemessene Vorkehrungen dafür getroffen wurden, dass Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt werden.

(2) Jede Vertragspartei, die Typgenehmigungen gemäß einer UN-Regelung erteilt, benennt eine Genehmigungsbehörde für die UN-Regelung. Diese Genehmigungsbehörde trägt die Verantwortung für alle Aspekte der Typgenehmigung gemäß der betreffenden UN-Regelung. Sie kann Technische Dienste benennen, die in ihrem Namen die für die in Absatz 1 geforderten Überprüfungen erforderlichen Inspektionen und Prüfungen durchführen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Technischen Dienste gemäß den Anforderungen in Verzeichnis 2 im Anhang dieses Übereinkommens bewertet, benannt und notifiziert werden.

(3) Die Typgenehmigungen, Genehmigungszeichen und Identifizierungsmerkmale für die Typen der Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile werden in der UN-Regelung im Einzelnen festgelegt und gemäß den in Verzeichnis 3 bis 5 im Anhang dieses Übereinkommens festgelegten Verfahren erteilt.

(4) Jede Vertragspartei, die eine UN-Regelung anwendet, versagt die Erteilung von Typgenehmigungen und Genehmigungszeichen gemäß der UN-Regelung, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Artikel 3

(1) Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile, für die von einer Vertragspartei Typgenehmigungen gemäß Artikel 2 dieses Übereinkommens erteilt wurden, gelten als übereinstimmend mit dem entsprechenden Teil der nationalen Gesetzgebung aller Vertragsparteien, die die betreffende UN-Regelung anwenden.

(2) Vertragsparteien, die UN-Regelungen anwenden, akzeptieren im Zuge der gegenseitigen Anerkennung zum Zwecke des Inverkehrbringens auf ihren Märkten und vorbehaltlich der Artikel 1, 8 und 12 sowie aller besonderer Vorschriften dieser UN-Regelungen Typgenehmigungen, die gemäß diesen UN-Regelungen erteilt wurden, ohne hinsichtlich dieser Typgenehmigungen weitere Prüfungen, Nachweise, Bescheinigungen oder Kennzeichnungen zu fordern.

Artikel 4

(1) Stellt eine Vertragspartei, die eine UN-Regelung anwendet, fest, dass bestimmte Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile mit Genehmigungszeichen, die von einer der Vertragsparteien gemäß der betreffenden UN-Regelung zugeteilt wurden, den genehmigten Typen oder den Anforderungen der betreffenden UN-Regelung nicht entsprechen, so benachrichtigt sie die Genehmigungsbehörde der Vertragspartei, welche die Genehmigung erteilt hat.

Die Vertragspartei, welche die Genehmigung erteilt hat, leitet die erforderlichen Schritte ein, um sicherzustellen, dass die Nichtübereinstimmungen behoben werden.

(2) Wenn die Nichtübereinstimmung auf die Nichteinhaltung der in einer UN-Regelung festgelegten technischen Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b zurückzuführen ist, teilt die Vertragspartei, welche die Genehmigung erteilt hat, dies allen anderen Vertragsparteien unverzüglich mit und informiert die Vertragsparteien regelmäßig über die Maßnahmen, die sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sary, the withdrawal of the approval.

After having considered the potential impact on vehicle safety, protection of the environment, energy saving or the performance of anti-theft technology, Contracting Parties may prohibit the sale and use of such wheeled vehicles, equipment or parts in their territory until this non-conformity is rectified. In such a case, these Contracting Parties shall inform the secretariat of the Administrative Committee of the measures taken. For resolution of disputes between the Contracting Parties, the procedure provided in Article 10.4 shall apply.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, if a non-conforming product, as referred to in paragraph 2 of this Article, has not been brought into conformity within a period of three months, the Contracting Party responsible for the approval shall temporarily or permanently withdraw the approval. By exception, this period may be extended by a period not exceeding three months unless one or more Contracting Parties applying the concerned UN Regulation object. When the period is being extended, the Contracting Party that issued the approval shall, within the initial three-month period, notify all Contracting Parties applying the concerned UN Regulation of their intention to extend the period in which the non-conformity shall be rectified and provide a justification for such extension.

4. When the non-conformity is due to non-compliance with the administrative provisions, approval markings, conditions for conformity of production or the information document specified in a UN Regulation, as referred to in Article 1.2.(d) and 1.2.(f), the Contracting Party that issued the approval shall temporarily or permanently withdraw the approval if the non-conformity has not been rectified within a period of six months.

5. Paragraphs 1 to 4 of this Article also apply in the situation where the Contracting Party responsible for issuing of the approval itself finds that certain wheeled vehicles, equipment or parts bearing approval markings do not conform to the approved types or the requirements of a UN Regulation.

Article 5

1. The approval authorities of each Contracting Party applying UN Regulations shall send upon the request from the other Contracting Parties, a list of the wheeled vehicles, equipment or parts, of which it has refused to grant or has withdrawn approvals.

2. In addition, on receiving a request from another Contracting Party applying a UN Regulation, it shall send forthwith, in accordance with the provisions of Schedule 5 annexed to this Agreement, to that Contracting Party a copy of all relevant information on which it based its decision to grant, refuse to grant, or to withdraw an approval of a wheeled vehicle, equipment or part pursuant to that UN Regulation.

3. The paper copy may be replaced by an electronic file in accordance with Schedule 5 annexed to this Agreement.

Article 6

1. Countries members of the Economic Commission for Europe, countries admitted to the Commission in a consultative capacity in accordance with paragraph 8 of the Commission's Terms of Reference, and regional economic integration organizations set up by countries members of the Economic Commission for Europe to which their member States have transferred powers in the fields covered by this Agreement, including the power to make binding decisions on their member States, may

trifft; letztere können nötigenfalls auch den Entzug der Genehmigung umfassen.

Nach der Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Fahrzeugsicherheit, den Umweltschutz, die Energieeinsparung oder die Technologie zur Diebstahlsicherheit können Vertragsparteien den Verkauf und die Verwendung der betreffenden Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile in ihrem Hoheitsgebiet untersagen, bis die Nichtübereinstimmung behoben wurde. In diesem Fall informieren diese Vertragsparteien das Sekretariat des Verwaltungsausschusses über die unternommenen Schritte. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien wird das in Artikel 10 Absatz 4 beschriebene Verfahren angewendet.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels nimmt die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Vertragspartei diese vorübergehend oder dauerhaft zurück, falls die Nichtübereinstimmung des betreffenden Produkts gemäß Absatz 2 nicht innerhalb von drei Monaten behoben wurden. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise um maximal drei Monate verlängert werden, falls nicht eine oder mehrere Vertragsparteien, welche die betreffende UN-Regelung anwenden, Einwände vorbringen. Wird der Zeitraum verlängert, notifiziert die Vertragspartei, welche die Genehmigung erteilt hat, allen anderen Vertragsparteien, welche die betreffende UN-Regelung anwenden, ihre Absicht, den Zeitraum zu verlängern, innerhalb dessen die Nichtübereinstimmung zu beheben ist, und begründet diese Verlängerung.

(4) Wenn die Nichtübereinstimmung auf Nichteinhaltungen gegenüber Verwaltungsvorschriften, Genehmigungszeichen, Bedingungen für die Übereinstimmung der Produktion oder des in einer UN-Regelung bezeichneten Beschreibungsbogens gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und f zurückzuführen ist, nimmt die Vertragspartei, welche die Genehmigung erteilt hat, diese vorübergehend oder dauerhaft zurück, falls die Nichtübereinstimmung nicht innerhalb von sechs Monaten behoben wurde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels gelten auch, wenn die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Vertragspartei selbst feststellt, dass bestimmte Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile mit Genehmigungszeichen nicht mit den genehmigten Typen oder den Anforderungen einer UN-Regelung übereinstimmen.

Artikel 5

(1) Die Genehmigungsbehörden jeder Vertragspartei, die UN-Regelungen anwendet, übersenden den anderen Vertragsparteien auf Verlangen eine Liste der Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile, für die sie eine Genehmigung versagt oder entzogen haben.

(2) Darüber hinaus übersenden sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei, die eine UN-Regelung anwendet, dieser Vertragspartei unverzüglich gemäß Verzeichnis 5 im Anhang dieses Übereinkommens alle einschlägigen Informationen, auf die sie sich bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Erteilung, des Versagens oder des Entzugs einer Genehmigung für ein Radfahrzeug, Ausrüstungsgegenstände oder Teile gemäß dieser UN-Regelung gestützt haben.

(3) Die Papierfassung kann in Übereinstimmung mit Verzeichnis 5, das diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt ist, durch eine elektronische Version ersetzt werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedsländer der Wirtschaftskommission für Europa, Länder, die gemäß Absatz 8 der Geschäftsordnung dieser Kommission in beratender Eigenschaft zur Kommission zugelassen sind, sowie Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die von Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa gegründet wurden und denen ihre Mitgliedstaaten Befugnisse in denjenigen Bereichen übertragen haben, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind, einschließlich der Befugnis, für ihre Mit-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

become Contracting Parties to this Agreement.

For the determination of the number of votes referred to in Article 1, paragraph 2 and in Article 12, paragraph 2, regional economic integration organizations vote with the number of votes of their member States being members of the Economic Commission for Europe.

2. Countries members of the United Nations as may participate in certain activities of the Economic Commission for Europe in accordance with paragraph 11 of the Commission's Terms of Reference and regional economic integration organizations of such countries to which their member States have transferred powers in the fields covered by this Agreement including power to make binding decisions on their member States may become Contracting Parties to this Agreement.

For the determination of the number of votes referred to in Article 1, paragraph 2 and in Article 12, paragraph 2, regional economic integration organizations vote with the number of votes of their member States being members of the United Nations.

3. Accession to this Agreement by new Contracting Parties which are not Parties to the 1958 Agreement shall be effected by the deposit of an instrument with the Secretary-General, after the entry into force of this Agreement.

Article 7

1. This Agreement shall be deemed to enter into force nine months after the date of its transmission by the Secretary-General to all the Contracting Parties to the 1958 Agreement.

2. This Agreement shall be deemed not to enter into force if any objection from the Contracting Parties to the 1958 Agreement is expressed within a period of six months following the date of its transmission to them by the Secretary-General.

3. For any new Contracting Party acceding to this Agreement, this Agreement shall enter into force on the sixtieth day after the deposit of the instrument of accession.

Article 8

1. Any Contracting Party may denounce this Agreement by notifying the Secretary-General.

2. Denunciation shall take effect twelve months after the date of receipt by the Secretary-General of such notification.

3. Any type approvals granted by the Contracting Party shall remain valid for a period of twelve months after the denunciation has taken effect in accordance with Article 8.2.

Article 9

1. Any Contracting Party as defined in Article 6 of this Agreement may, at the time of accession or at any time thereafter, declare by notification addressed to the Secretary-General that this Agreement shall extend to all or any of the territories for whose international relations it is responsible. The Agreement shall extend to the territory or territories named in the notification as from the sixtieth day after its receipt by the Secretary-General.

2. Any Contracting Party as defined in Article 6 of this Agreement which has made a declaration in accordance with paragraph 1 of this Article extending this Agreement to any territory for whose international relations it is responsible may denounce the Agreement separately in respect of that territory, in accordance with the provisions of Article 8.

Article 10

1. Any dispute between two or more Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement shall,

gliedstaaten verbindliche Entscheidungen zu treffen, können Vertragsparteien des Übereinkommens werden.

Zur Ermittlung der Stimmenzahl gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 stimmen Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab, die der Wirtschaftskommission für Europa angehören.

(2) Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die sich gemäß Absatz 11 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa an bestimmten Arbeiten dieser Kommission beteiligen können, und Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration dieser Länder, denen ihre Mitgliedstaaten Befugnisse in den Bereichen übertragen haben, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind, einschließlich der Befugnis, für ihre Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidungen zu treffen, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Zur Ermittlung der Stimmenzahl gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 stimmen Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab, die den Vereinten Nationen angehören.

(3) Der Beitritt zu diesem Übereinkommen von neuen Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 sind, erfolgt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen tritt neun Monate nach dem Datum der Übersendung durch den Generalsekretär an alle Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 in Kraft.

(2) Dieses Übereinkommen gilt als nicht in Kraft getreten, wenn Einwände von den Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 innerhalb von sechs Monaten vorgebracht werden im Anschluss an das Datum der Übersendung durch den Generalsekretär.

(3) Für jede neue Vertragspartei, die diesem geänderten Übereinkommen beitritt, tritt dieses geänderte Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Alle Typgenehmigungen, die von der Vertragspartei erteilt wurden, bleiben nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß Artikel 8 Absatz 2 noch zwölf Monate gültig.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens kann bei ihrem Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an den Generalsekretär erklären, dass dieses Übereinkommen für alle oder einen Teil der Gebiete gelten soll, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Das Übereinkommen wird für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Notifikation genannt sind, am sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Jede Vertragspartei gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens, die gemäß Absatz 1 erklärt hat, dass dieses Übereinkommen auf einem Gebiet Anwendung findet, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kann das Übereinkommen in Bezug auf dieses Gebiet gemäß Artikel 8 kündigen.

Artikel 10

(1) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

so far as possible, be settled by negotiation between them.

2. Any dispute which is not settled by negotiation shall be submitted to arbitration if any one of the Contracting Parties in dispute so requests and shall be referred accordingly to one or more arbitrators selected by agreement between the Parties in dispute. If within three months from the date of the request for arbitration the Parties in dispute are unable to agree on the selection of an arbitrator or arbitrators, any of those Parties may request the Secretary-General to nominate a single arbitrator to whom the dispute shall be referred for decision.

3. The decision of the arbitrator or arbitrators appointed in accordance with paragraph 2 of this Article shall be binding on the Contracting Parties in dispute.

4. Any dispute between two or more Contracting Parties concerning the interpretation or application of UN Regulations annexed to this Agreement shall be settled by negotiation in accordance with the procedure set out in Schedule 6 annexed to this Agreement.

Article 11

1. Any Contracting Party may, at the time of acceding to this Agreement, declare that it does not consider itself bound by paragraphs 1 to 3 of Article 10 of the Agreement. Other Contracting Parties shall not be bound by paragraphs 1 to 3 of Article 10 in respect of any Contracting Party which has entered such a reservation.

2. Any Contracting Party having entered a reservation as provided for in paragraph 1 of this Article may at any time withdraw such reservation by notifying the Secretary-General.

3. No other reservation to this Agreement, its Appendix, Schedules and the UN Regulations annexed thereto shall be permitted; but any Contracting Party may, in accordance with the terms of Article 1, paragraph 5, declare that it does not intend to apply certain of the UN Regulations or that it does not intend to apply any of them.

Article 12

The UN Regulations annexed to this Agreement may be amended in accordance with the following procedure:

1. Amendments to UN Regulations shall be established by the Administrative Committee as described in Article 1, paragraph 2 and in accordance with the procedure indicated in the Appendix.

   An amendment to the UN Regulation, after having been established, shall be communicated by the Administrative Committee to the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe. As soon as possible thereafter, the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe shall give notification of this amendment to the Contracting Parties applying the UN Regulation and the Secretary-General.

2. An amendment to a UN Regulation will be considered to be adopted unless, within a period of six months from its notification by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe, more than one-fifth of the Contracting Parties applying the UN Regulation at the time of notification have informed the Secretary-General of their disagreement with the amendment. When an amendment to a UN Regulation is adopted, the Secretary-General shall as soon as possible declare the amendment as adopted and binding upon those Contracting Parties applying the UN Regulation.

3. Amendments to a UN Regulation may include transitional provisions relating to the entry into force of the amended UN

Übereinkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien beigelegt.

(2) Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren unterworfen und demgemäß einem oder mehreren Schiedsrichtern vorgelegt, die von den streitenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden. Einigen sich die streitenden Parteien innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Antrages auf ein Schiedsverfahren nicht über die Wahl eines Schiedsrichters oder mehrerer Schiedsrichter, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem der Streitfall zur Entscheidung überwiesen wird.

(3) Die Entscheidung des gemäß Absatz 2 bestellten Schiedsrichters oder der gemäß Absatz 2 bestellten Schiedsrichter ist für die streitenden Vertragsparteien bindend.

(4) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung von UN-Regelungen, die diesem Übereinkommen angehängt sind, wird durch Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Verzeichnis 6 beigelegt, das diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt ist.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei kann bei ihrem Beitritt zu diesem Übereinkommen erklären, dass sie sich nicht durch Absatz 1 bis 3 des Artikels 10 als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber keiner Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt geltend gemacht hat, durch Absatz 1 bis 3 des Artikels 10 gebunden.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt gemäß Absatz 1 geltend gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär zurücknehmen.

(3) Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen, seines Anhangs, den Verzeichnissen sowie den ihm angehängten UN-Regelungen sind nicht zulässig, jedoch kann jede Vertragspartei gemäß Artikel 1, Absatz 5 erklären, dass sie von der Anwendung einiger oder aller dieser UN-Regelungen absieht.

Artikel 12

Die diesem Übereinkommen angehängten UN-Regelungen können nach folgendem Verfahren geändert werden:

1. Änderungen von UN-Regelungen werden vom Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 1 Absatz 2 und nach dem im Anhang genannten Verfahren erarbeitet.

   Eine abgestimmte Änderung der UN-Regelung wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen vom Verwaltungsausschuss zugeleitet. Danach notifiziert der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen diese Änderung so schnell wie möglich den Vertragsparteien, welche die UN-Regelung anwenden, sowie dem Generalsekretär.

2. Änderungen einer UN-Regelung gelten als angenommen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach Notifikation durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mehr als ein Fünftel der Vertragsparteien, welche die UN-Regelung zum Zeitpunkt der Notifikation anwenden, dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie der Änderung nicht zustimmen. Wird eine Änderung einer UN-Regelung angenommen, erklärt der Generalsekretär diese so schnell wie möglich für angenommen und für die Vertragsparteien verbindlich, welche die UN-Regelung anwenden.

3. Änderungen einer UN-Regelung können Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der geänderten Fassung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Regulation, the date up to which Contracting Parties shall accept approvals pursuant to the preceding version of the UN Regulation and the date as from which Contracting Parties shall not be obliged to accept type approvals issued pursuant to the preceding version of the amended UN Regulation.

4. Notwithstanding that transitional provisions in any version of UN Regulations may have stipulated otherwise, Contracting Parties to this Agreement which are applying UN Regulations may, subject to compliance with the provisions of Article 2, nevertheless issue type approvals pursuant to earlier versions of UN Regulations. However, subject to paragraph 3 of this Article, Contracting Parties applying a UN Regulation shall not be obliged to accept type approvals issued pursuant to these earlier versions.

5. All Contracting Parties applying a UN Regulation, except for Contracting Parties which notified the Secretary-General of their intention to cease applying the UN Regulation, shall accept approvals granted pursuant to the latest version of that UN Regulation. A Contracting Party which notified the Secretary-General of its intention to cease applying a UN Regulation shall, during the one-year period mentioned in paragraph 6 of Article 1, accept approvals granted pursuant to the version(s) of the UN Regulation applicable for that Contracting Party at the instance of its notification to Secretary-General.

6. A Contracting Party applying a UN Regulation may grant an exemption approval pursuant to a UN Regulation for a single type of wheeled vehicle, equipment or part which is based on a new technology, when this new technology is not covered by the existing UN Regulation, and is incompatible with one or more requirements of this UN Regulation. In such a case, the procedures set out in Schedule 7 annexed to this Agreement shall apply.

7. Should a new Contracting Party accede to this Agreement between the time of the notification of the amendment to a UN Regulation by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe and its entry into force, the UN Regulation in question shall enter into force for that Contracting Party unless, within a period of six months from its notification of accession by the Secretary-General, that Party has informed the Secretary-General of its disagreement with the amendment.

Article 13

The text of the Agreement itself and of its Appendix may be amended in accordance with the following procedure:

1. Any Contracting Party may propose one or more amendments to this Agreement and its Appendix. The text of any proposed amendment to the Agreement and its Appendix shall be transmitted to the Secretary-General, who shall transmit it to all Contracting Parties and inform all other countries referred to in paragraph 1 of Article 6 thereof.

2. Any proposed amendment circulated in accordance with paragraph 1 of this Article shall be deemed to be accepted if no Contracting Party expresses an objection within a period of nine months following the date of circulation of the proposed amendment by the Secretary-General.

3. The Secretary-General shall, as soon as possible, notify all Contracting Parties whether an objection to the proposed amendment has been expressed. If an objection to the proposed amendment has been expressed, the amendment shall be deemed not to have been accepted, and shall be of no effect whatsoever. If no such objection has been expressed, the amendment shall enter into force for all Contracting Parties three months after the expiry of the period of nine months referred to in paragraph 2 of this Article.

UN-Regelung, das Datum, bis zu dem Vertragsparteien Genehmigungen anerkennen müssen, die gemäß der vorherigen Fassung der UN-Regelung erteilt wurden, sowie das Datum enthalten, ab dem Vertragsparteien keine Typgenehmigungen mehr anerkennen müssen, die gemäß der vorherigen Fassung der geänderten UN-Regelung erstellt wurden.

4. Unbeschadet möglicherweise anderslautender Übergangsbestimmungen in einer Fassung einer UN-Regelung können Vertragsparteien dieses Übereinkommens, welche UN-Regelungen anwenden, vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 2 gleichwohl Typgenehmigungen gemäß früherer Fassungen der UN-Regelungen erteilen. Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 jedoch nicht verpflichtet, Typgenehmigungen zu akzeptieren, die gemäß solchen früheren Fassungen erteilt wurden.

5. Alle Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden, mit Ausnahme der Vertragsparteien, die dem Generalsekretär ihre Absicht notifiziert haben, die UN-Regelung nicht länger anzuwenden, müssen Genehmigungen akzeptieren, die gemäß der neuesten Fassung dieser UN-Regelung erteilt wurden. Eine Vertragspartei, die dem Generalsekretär ihre Absicht notifiziert hat, eine UN-Regelung nicht länger anzuwenden, akzeptiert Genehmigungen während des in Artikel 1 Absatz 6 genannten Zeitraums von einem Jahr nach Notifizierung durch den Generalsekretär, die gemäß der auf sie anwendbaren vorherigen Fassung(en) der UN-Regelung erteilt wurden.

6. Eine Vertragspartei, die eine UN-Regelung anwendet, kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß einer UN-Regelung für einen einzelnen Typ von Radfahrzeug, Ausrüstungsgegenstand oder Teil erteilen, der bzw. das auf einer neuen Technologie basiert, wenn diese neue Technologie von der bestehenden UN-Regelung nicht abgedeckt wird und einer oder mehreren Anforderungen der UN-Regelung nicht genügt. In einem solchen Fall gelten die Verfahren in Verzeichnis 7, das diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt ist.

7. Ist diesem Übereinkommen in der Zeit zwischen der Notifikation der Änderung einer UN-Regelung durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und ihrem Inkrafttreten eine neue Vertragspartei beigetreten, so tritt die betreffende UN-Regelung auch für diese Vertragspartei in Kraft, es sei denn, diese Vertragspartei informiert den Generalsekretär innerhalb von sechs Monaten nach der Notifikation über den Beitritt durch den Generalsekretär von ihrer Nichtzustimmung zu dieser Änderung.

Artikel 13

Für das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens selbst und seines Anhangs gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Vertragspartei kann eine oder mehrere Änderungen dieses Übereinkommens und seines Anhangs vorschlagen. Der Wortlaut aller vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens und seines Anhangs ist dem Generalsekretär zu übermitteln, der die Weiterleitung an alle Vertragsparteien veranlasst und alle anderen Länder gemäß Artikel 6 Absatz 1 davon unterrichtet.

2. Jeder gemäß Absatz 1 übermittelte Änderungsentwurf gilt als angenommen, wenn innerhalb von neun Monaten nach dem Tag der Übermittlung des Änderungsentwurfs durch den Generalsekretär keine Vertragspartei Einwände erhebt.

3. Ein Einwand gegen den Änderungsentwurf wird den Vertragsparteien vom Generalsekretär so schnell wie möglich notifiziert. Ist ein Einwand gegen den Änderungsentwurf erhoben worden, so ist dieser als abgelehnt anzusehen und ist ohne jede Wirkung. Andernfalls tritt die Änderung für alle Vertragsparteien drei Monate nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von neun Monaten in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Article 13bis

1. The Schedules of Administrative and Procedural Provisions annexed to this Agreement may be amended in accordance with the following procedure:

1.1. Amendments to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions shall be established by the Administrative Committee as referred to in Article 1.1 and in accordance with the procedure indicated in Article 7 of the Appendix to this Agreement.

1.2. An amendment to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions shall be communicated by the Administrative Committee to the Secretary-General. As soon as possible thereafter, the Secretary-General shall give notification of this amendment to the Contracting Parties applying one or more UN Regulations.

2. An amendment to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions will be considered to be adopted unless, within a period of six months from its notification by the Secretary-General, no Contracting Party applying one or more UN Regulations has informed the Secretary-General of its disagreement with the amendment.

3. The Secretary-General shall, as soon as possible, notify all Contracting Parties to the Agreement applying one or more UN Regulations whether an objection to the proposed amendment has been expressed. If an objection to the proposed amendment has been expressed, the amendment shall be deemed not accepted, and shall be of no effect whatsoever. If no such objection has been expressed, the amendment shall enter into force for all Contracting Parties applying one or more UN Regulations three months after the expiry of the period of six months referred to in paragraph 2 of this Article.

4. A new schedule shall be considered as an amendment to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions and, therefore, established according to the same procedure as specified in this Article.

Artikel 13a

1. Die diesem Übereinkommen als Anhang beigefügten Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen können nach folgendem Verfahren geändert werden:

1.1. Änderungen an den Verzeichnissen mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen werden vom Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 1 Absatz 1 und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 des Anhangs zu diesem Übereinkommen beschriebenen Verfahren festgelegt.

1.2. Eine Änderung der Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen wird dem Generalsekretär vom Verwaltungsausschuss mitgeteilt. Anschließend notifiziert der Generalsekretär die Vertragsparteien, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden, so schnell wie möglich über die Änderung.

2. Eine Änderung der Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen gilt als angenommen, sofern keine Vertragspartei, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwendet, den Generalsekretär innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Notifikation durch diesen darüber informiert, dass sie der Änderung nicht zustimmt.

3. Ein Einwand gegen den Änderungsentwurf wird den Vertragsparteien des Übereinkommens, welche eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden, vom Generalsekretär so schnell wie möglich notifiziert. Ist ein Einwand gegen den Änderungsentwurf erhoben worden, so ist dieser als abgelehnt anzusehen und ist ohne jede Wirkung. Anderenfalls tritt die Änderung für alle Vertragsparteien, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden, drei Monate nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

4. Ein neues Verzeichnis gilt als Änderung der Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen und wird daher ebenfalls nach dem Verfahren erstellt, das in diesem Artikel beschrieben wird.

Article 14

1. In accordance with the provisions of this Agreement, the Secretary-General shall notify the Contracting Parties of:

(a) Accessions in accordance with Article 6;

(b) The dates of entry into force of this Agreement in accordance with Article 7;

(c) Denunciations in accordance with Article 8;

(d) Notifications received in accordance with Article 9;

(e) Declarations and notifications received in accordance with paragraphs 1 and 2 of Article 11;

(f) The entry into force of any new UN Regulation and any amendment to an existing UN Regulation in accordance with paragraphs 2, 3, 5 and 7 of Article 1, and paragraph 2 of Article 12;

(g) The entry into force of any amendment to the Agreement, its Appendix or to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions in accordance with paragraph 3 of Article 13 or with paragraph 3 of Article 13 bis, respectively;

(h) The cessation of application of UN Regulations by Contracting Parties in accordance with paragraph 6 of Article 1.

2. In accordance with the provisions of this Agreement and the annexed Schedules of Administrative and Procedural Provisions, the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe shall notify:

Artikel 14

(1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens notifiziert der Generalsekretär den Vertragsparteien

a) die Beitritte gemäß Artikel 6;

b) die Daten des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gemäß Artikel 7;

c) die Kündigungen gemäß Artikel 8;

d) die eingegangenen Notifikationen gemäß Artikel 9;

e) die Erklärungen und Notifikationen gemäß Artikel 11 Absatz 1 und 2;

f) das Inkrafttreten jeder neuen UN-Regelung sowie jede Änderung einer bestehenden UN-Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3, 5 und 7 sowie Artikel 12 Absatz 2;

g) das Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens, seines Anhangs oder der Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 13a Absatz 3;

h) die Beendigung der Anwendung von UN-Regelungen durch Vertragsparteien gemäß Artikel 1 Absatz 6.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie den als Anhang beigefügten Verzeichnissen mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen notifiziert der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(a) The Secretary-General and the Contracting Parties of the establishment of an amendment to a UN Regulation in accordance with paragraph 2 of Article 12;

(b) The Contracting Parties of the decision by Administrative Committee on an exemption approval request and, subsequently, of its adoption in accordance with paragraph 5 of Schedule 7.

Article 15

1. If at the date the above provisions come into effect the procedures envisaged in Article 1, paragraphs 3 and 4 of the previous version of the Agreement are under way for adopting a new UN Regulation, the said new UN Regulation shall enter into force under the provisions of paragraph 4 of the said Article.

2. If at the date the above provisions come into effect, the procedures envisaged in Article 12, paragraph 1 of the previous version of the Agreement are under way for the adoption of an amendment to a UN Regulation, the said amendment shall enter into force under the provisions of the said Article.

3. If all Contracting Parties to the Agreement agree, any UN Regulation adopted under the terms of the previous version of the Agreement may be treated as though it were a UN Regulation adopted under the terms of the above provisions.

Article 16

This Agreement was done at Geneva in a single copy in the English, French and Russian languages, each text being equally authentic.

a) dem Generalsekretär und den Vertragsparteien die Annahme einer Änderung einer UN-Regelung gemäß Artikel 12 Absatz 2;

b) den Vertragsparteien die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und anschließend dessen Annahme gemäß Verzeichnis 7 Absatz 5.

Artikel 15

(1) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der obenstehenden Bestimmungen die in der vorherigen Fassung des Übereinkommens in Artikel 1 Absatz 3 und 4 genannten Verfahren für die Annahme einer neuen UN-Regelung bereits eingeleitet, tritt die betreffende neue UN-Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 4 in Kraft.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der obenstehenden Bestimmungen die in der vorherigen Fassung des Übereinkommens in Artikel 12 Absatz 1 genannten Verfahren für die Annahme einer Änderung einer UN-Regelung bereits eingeleitet, tritt die betreffende Änderung gemäß Artikel 12 in Kraft.

(3) Stimmen alle Vertragsparteien des Übereinkommens zu, kann jede UN-Regelung, die gemäß der vorherigen Fassung des Übereinkommens angenommen wurde, so behandelt werden, als ob sie gemäß den obenstehenden Vorschriften angenommen worden wäre.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen wurde in Genf in einer Urschrift in englischer, französischer und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Appendix

Composition and rules of procedure of the Administrative Committee

Article 1

The members of the Administrative Committee shall be composed of all the Contracting Parties to the amended Agreement.

Article 2

The Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe shall provide the Committee with secretariat services.

Article 3

The Committee shall, at its first session each year, elect a chairman and vice-chairman.

Article 4

The Secretary-General of the United Nations shall convene the Committee under the auspices of the Economic Commission for Europe whenever a new UN Regulation, an amendment to a UN Regulation, a notification according to the procedure for an exemption approval for new technologies (set out in Schedule 7) or an amendment to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions is required to be established.

Article 5

Proposed new UN Regulations shall be put to the vote. Each country, Contracting Party to the Agreement shall have one vote. A quorum consisting of not less than half of the Contracting Parties is required for the purposes of taking decisions. For the determination of the quorum regional economic integration organizations, being Contracting Parties to the Agreement, vote with the number of votes of their member States. The representative of a regional economic integration organization may deliver the votes of its constituent sovereign countries. New draft UN Regulations shall be established by a four-fifths majority of those present and voting.

Article 6

Proposed amendments to UN Regulations shall be put to the vote. Each country, Contracting Party to the Agreement applying the UN Regulation shall have one vote. A quorum of not less than half of the Contracting Parties applying the UN Regulation is required for the purposes of taking decisions. For the determination of the quorum, regional economic integration organizations, being Contracting Parties to the Agreement, vote with the number of votes of their member States. The representative of a regional economic integration organization may deliver the votes of those of its constituent sovereign countries which apply the UN Regulation. Draft amendments to UN Regulations shall be established by a four-fifths majority of those present and voting.

Article 7

Proposed amendments to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions annexed to this Agreement shall be put to the vote. Each Contracting Party to the Agreement applying one or more UN Regulations shall have one vote. A quorum of not less than half of the Contracting Parties to the Agreement applying one or more UN Regulations is required for the purposes of taking decisions. For the determination of the quorum, regional economic integration organizations, being Contracting Parties to the Agreement, vote with the number of votes of their member

Anhang

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Artikel 1

Dem Verwaltungsausschuss gehören alle Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens an.

Artikel 2

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen nimmt die Sekretariatsgeschäfte für den Ausschuss wahr.

Artikel 3

Der Ausschuss wählt jedes Jahr auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 4

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft Sitzungen des Ausschusses unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa ein, sobald eine neue UN-Regelung, eine Änderung einer UN-Regelung, eine Notifikation gemäß dem (in Verzeichnis 7 beschriebenen) Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung für neue Technologien oder eine Änderung der Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen angenommen werden soll.

Artikel 5

Entwürfe für neue UN-Regelungen werden zur Abstimmung vorgelegt. Jedes Land hat als Vertragspartei des Übereinkommens eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vertragsparteien anwesend ist. Dabei stimmen die Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab. Der Vertreter einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann die Stimmabgabe im Namen ihrer souveränen Mitgliedstaaten vornehmen. Für die Annahme von Entwürfen für neue UN-Regelungen ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 6

Änderungsentwürfe zu UN-Regelungen werden zur Abstimmung vorgelegt. Jedes Land hat als Vertragspartei des Übereinkommens, welche die UN-Regelung anwendet, eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vertragsparteien, welche die UN-Regelung anwenden, anwesend ist. Dabei stimmen die Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab. Der Vertreter einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann die Stimmabgabe im Namen ihrer souveränen Mitgliedstaaten vornehmen, welche die Regelung anwenden. Für die Annahme von Änderungsentwürfen zu UN-Regelungen ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 7

Änderungsentwürfe zu den Verzeichnissen mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen, die diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt sind, werden zur Abstimmung vorgelegt. Jede Vertragspartei des Übereinkommens, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwendet, hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vertragsparteien anwesend ist, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden. Dabei stimmen die Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

States. The representative of a regional economic integration organization may deliver the votes of those of its constituent sovereign countries which apply one or more UN Regulations. Draft amendments to the Schedules of Administrative and Procedural Provisions shall be established by unanimous vote of those present and voting.

Article 8

The request of a Contracting Party for an authorization to grant a proposed exemption approval concerning new technologies shall be put to the vote. Each Contracting Party applying the UN Regulation shall have one vote. A quorum of not less than half of the Contracting Parties applying the UN Regulation is required for the purposes of taking decisions. For the determination of the quorum, regional economic integration organizations, being Contracting Parties to the Agreement, vote with the number of votes of their member States. The representative of a regional economic integration organization may deliver the votes of those of its constituent sovereign countries which apply the UN Regulation. The authorization to grant an exemption approval for the said Contracting Party shall be established by a four-fifths majority of those present and voting.

Übereinkommens sind, mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab. Der Vertreter einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann die Stimmabgabe im Namen ihrer souveränen Mitgliedstaaten vornehmen, die eine oder mehrere UN-Regelungen anwenden. Für die Annahme von Änderungsentwürfen zu den Verzeichnissen mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen ist Einstimmigkeit hinsichtlich der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 8

Der Antrag einer Vertragspartei auf Genehmigung der Erteilung einer vorgeschlagenen Ausnahmegenehmigung für neue Technologien wird zur Abstimmung vorgelegt. Jede Vertragspartei, welche die UN-Regelung anwendet, verfügt über eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vertragsparteien anwesend ist, welche die Regelung anwenden. Dabei stimmen die Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit der Stimmenzahl ihrer Mitgliedstaaten ab. Der Vertreter einer Organisation für regionale Wirtschaftsintegration kann die Stimmabgabe im Namen ihrer souveränen Mitgliedstaaten vornehmen, welche die Regelung anwenden. Die Genehmigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die betreffende Vertragspartei wird mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedules of Administrative and Procedural Provisions

The following Schedules of Administrative and Procedural Provisions (SAPP) are annexed to the 1958 Agreement[2] and specify the administrative and procedural provisions applicable to all UN Regulations annexed to the 1958 Agreement:

Schedule 1	Conformity of production procedures
Schedule 2	Part one: Assessment, designation and notification of technical services
	Part two: Standards which the technical services, referred to in Part one of this Schedule, shall comply with
	Part three: Procedure for the assessment of technical services
Schedule 3	Procedures for UN type approvals
Schedule 4	Numbering of UN type approvals
Schedule 5	Circulation of approval documentation
Schedule 6	Procedures for resolving interpretation issues in relation to the application of UN Regulations and granting approvals pursuant to these UN Regulations
Schedule 7	Procedure for exemption approvals concerning new technologies
Schedule 8	General conditions for virtual testing methods

[2] Agreement concerning the Adoption of Harmonized Technical United Nations Regulations for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these United Nations Regulations.

Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen

Die folgenden Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen (SAPP) sind dem Übereinkommen von 1958[2] als Anhang beigefügt und beinhalten die verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen für alle UN-Regelungen, die dem Übereinkommen von 1958 angehängt sind:

Verzeichnis 1	Verfahren für die Übereinstimmung der Produktion
Verzeichnis 2	Teil eins: Bewertung, Benennung und Notifikation der Technischen Dienste
	Teil zwei: Normen, die von den in Teil eins dieses Verzeichnisses genannten Technischen Diensten einzuhalten sind
	Teil drei: Verfahren zur Bewertung Technischer Dienste
Verzeichnis 3	Verfahren für UN-Typgenehmigungen
Verzeichnis 4	Nummerierung von UN-Typgenehmigungen
Verzeichnis 5	Verteilung von Genehmigungsunterlagen
Verzeichnis 6	Verfahren für den Umgang mit unterschiedlichen Auslegungen bezüglich der Anwendung von UN-Regelungen und für die Erteilung von Genehmigungen gemäß diesen UN-Regelungen
Verzeichnis 7	Verfahren für Ausnahmegenehmigungen für neue Technologien
Verzeichnis 8	Allgemeine Bedingungen für virtuelle Prüfmethoden

[2] Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 1

Conformity of production procedures

Objectives

The conformity of production procedure aims to ensure that each produced wheeled vehicle, equipment or part is in conformity with the approved type.

Procedures include inseparably the assessment of quality management systems, referred to below as “initial assessment” and verification of the approval subject and product-related controls, referred to as “product conformity arrangements”.

1. Initial assessment

1.1. The approval authority of a Contracting Party shall verify before granting UN type approval the existence of satisfactory arrangements and procedures for ensuring effective control so that wheeled vehicles, equipment or parts when in production conform to the approved type.

1.2. Guidance for conducting assessments may be found in the international standard ISO 19011:2011 – Guidelines for auditing management systems

1.3. The requirement in paragraph 1.1 shall be verified to the satisfaction of the authority granting UN type approval.

The approval authority granting UN type approval shall be satisfied with the initial assessment and the product conformity arrangements in section 2 below, taking into account as necessary one of the arrangements described in paragraphs 1.3.1 to 1.3.3, or a combination of those arrangements in full or in part as appropriate.

1.3.1. The actual initial assessment and/or verification of product conformity arrangements shall be carried out by the approval authority granting UN type approval or by a technical service designated to act on behalf of that approval authority.

1.3.1.1. When considering the extent of the initial assessment to be carried out, the approval authority may take account of available information relating to:

(a) The manufacturer’s certification described in paragraph 1.3.3 below, which has not been qualified or recognized under that paragraph;

(b) In the case of UN type approval of equipment or parts, quality system assessments performed by vehicle manufacturer(s), in the premises of the manufacturer(s) of the equipment or parts, according to one or more of the industry sector specifications satisfying the requirements in the international standard ISO 9001:2008.

1.3.2. The actual initial assessment and/or verification of product conformity arrangements may also be carried out by the approval authority of another Contracting Party, or the technical service designated for this purpose by the latter approval authority, provided this Contracting Party applies at least the same UN Regulations upon which the UN type approval has been based.

Verzeichnis 1

Verfahren für die Übereinstimmung der Produktion

Ziele

Das Verfahren für die Übereinstimmung der Produktion soll sicherstellen, dass jedes hergestellte Radfahrzeug, jeder Ausrüstungsgegenstand und jedes Teil mit dem genehmigten Typ übereinstimmt.

Die Verfahren beinhalten untrennbar die Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen, die nachfolgend als „Erstbewertung“ bezeichnet werden, sowie die Überprüfung des Genehmigungsgegenstands und produktbezogene Kontrollen, die als „Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte“ bezeichnet werden.

1. Erstbewertung

1.1. Die Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei prüft – vor Erteilung der UN-Typgenehmigung –, ob ausreichende Regelungen und Verfahren für eine wirksame Kontrolle vorhanden sind, damit Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile, wenn sie hergestellt werden, dem genehmigten Typ entsprechen.

1.2. Leitlinien für die Bewertung finden sich in der internationalen Norm ISO 19011:2011 – Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen.

1.3. Die Einhaltung der Vorschrift des Absatzes 1.1 muss zur Zufriedenheit der Behörde überprüft werden, welche die UN-Typgenehmigung erteilt.

Die Erstbewertung und die Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts in Abschnitt 2 müssen zur Zufriedenheit der Genehmigungsbehörde ausfallen, welche die UN-Typgenehmigung erteilt, wobei erforderlichenfalls eine der in den Absätzen 1.3.1 bis 1.3.3 beschriebenen Vorkehrungen oder eine Kombination derselben je nach Bedarf im Ganzen oder in Teilen zu berücksichtigen ist.

1.3.1. Die eigentliche Erstbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die die UN-Typgenehmigung erteilt, oder von einem benannten Technischen Dienst, der im Auftrag dieser Genehmigungsbehörde handelt.

1.3.1.1. Bei der Prüfung des Umfangs der durchzuführenden Erstbewertung kann die Genehmigungsbehörde verfügbare Informationen berücksichtigen, die im Zusammenhang stehen mit

(a) der in Absatz 1.3.3 beschriebenen Zertifizierung des Herstellers, die nicht gemäß der dort getroffenen Festlegungen qualifiziert oder anerkannt wurde;

(b) Qualitätsbewertungen, die vom Fahrzeughersteller in den Räumlichkeiten des Herstellers eines Ausrüstungsgegenstands oder Teils entsprechend einer oder mehrerer Spezifikationen der Branche gemäß den Anforderungen der harmonisierten Norm EN ISO 9001:2008 durchgeführt wurden (bei UN-Typgenehmigungen von Ausrüstungsgegenständen oder Teilen).

1.3.2. Die eigentliche Erstbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts kann auch von der Genehmigungsbehörde einer anderen Vertragspartei durchgeführt werden oder vom Technischen Dienst, der zu diesem Zweck von letztgenannter Genehmigungsbehörde benannt wurde, falls die Vertragspartei wenigstens die UN-Regelungen anwendet, auf denen die UN-Typgenehmigung basiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.3.2.1. In such a case, the approval authority of the other Contracting Party shall prepare a statement of compliance outlining the areas and production facilities it has covered as relevant to the product(s) to be type approved and to the UN Regulations according to which these products are to be type approved.

1.3.2.2. On receiving an application for a compliance statement from the approval authority of a Contracting Party granting UN type approval, the approval authority of another Contracting Party shall send forthwith the statement of compliance or advise that it is not in a position to provide such a statement.

1.3.2.3. The statement of compliance shall include at least the following:

(a) Group or company (e.g. XYZ Automotive);

(b) Particular organization (e.g. Regional division);

(c) Plants/sites (e.g. Engine plant 1 (in country A) Vehicle plant 2 (in country B));

(d) Vehicle/Component range (e.g. all category M1 models);

(e) Areas assessed (e.g. Engine assembly, body pressing and assembly, vehicle assembly);

(f) Documents examined (e.g. Company and site quality manual and procedures);

(g) Date of the assessment (e.g. Audit conducted from dd/mm/yyyy to dd/mm/yyyy);

(h) Planned monitoring visit (e.g. mm/yyyy).

1.3.3. The approval authority may also accept the manufacturer's certification to the international standard ISO 9001:2008 (the scope of this certification shall cover the product(s) to be approved) or an equivalent accreditation standard as satisfying the initial assessment requirements of paragraph 1.1. The manufacturer shall provide details of the certification and undertake to inform the approval authority of any revisions to its validity or scope of that certification.

1.4. For the purpose of the International Whole Vehicle Type Approval, the initial assessments carried out for granting UN approvals for equipment and parts of the vehicle need not be repeated but shall be completed by an assessment covering the areas not covered by the former assessments, in particular, in relation to the assembly of the whole vehicle.

2. Product conformity arrangements

2.1. Every vehicle, equipment or part approved pursuant to a UN Regulation annexed to the 1958 Agreement shall be so manufactured as to conform to the type approved by meeting the requirements of this Schedule and of the said UN Regulation.

2.2. The approval authority of a Contracting Party granting a type approval pursuant to a UN Regulation annexed to the 1958 Agreement shall verify the existence of adequate arrangements and documented control plans, to be agreed with the manufacturer for each approval, to carry out at specified intervals those tests or asso-

1.3.2.1. In diesem Fall stellt die Genehmigungsbehörde der anderen Vertragspartei eine Übereinstimmungserklärung aus, in der die von ihr abgedeckten Bereiche und Produktionsanlagen angegeben sind, die für das zu genehmigende Produkte bzw. die zu genehmigenden Produkte von Bedeutung sind, sowie die UN-Regelungen, gemäß denen diese Produkte typgenehmigt werden sollen.

1.3.2.2. Nach Erhalt eines Antrags auf Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung von der Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei, welche die UN-Typgenehmigung erteilt, übermittelt die Genehmigungsbehörde einer anderen Vertragspartei unverzüglich die Übereinstimmungserklärung oder teilt mit, dass sie nicht in der Lage ist, eine solche Erklärung auszustellen.

1.3.2.3. Die Übereinstimmungserklärung muss mindestens Folgendes umfassen:

(a) Unternehmensgruppe oder Unternehmen (z. B. Automobilwerk XYZ);

(b) genaue Organisation (z. B. Regionalniederlassung);

(c) Werke/Standorte (z. B. Motorenwerk 1 (in Land A) Fahrzeugwerk 2 (in Land B));

(d) Fahrzeug/Bauteilbereich (z. B. alle Modelle der Klasse M1);

(e) bewertete Bereiche (z. B. Motorenmontage, Karosseriepresse und -montage, Fahrzeugmontage);

(f) geprüfte Unterlagen (z. B. Qualitätshandbuch und -verfahren des Unternehmens und des betreffenden Werks);

(g) Datum der Bewertung
(z. B. Audit vom TT/MM/JJJJ bis zum TT/MM/JJJJ);

(h) geplanter Kontrollbesuch (z. B. MM/JJJJ).

1.3.3. Die Genehmigungsbehörde kann auch die Zertifizierung des Herstellers gemäß der harmonisierten Norm EN ISO 9001:2008 (der Geltungsbereich dieser Zertifizierung muss die zu genehmigenden Produkte umfassen) oder einer gleichwertigen Akkreditierungsnorm als hinreichend für die Erfüllung der Anforderungen der Erstbewertung gemäß Absatz 1.1 anerkennen. Der Hersteller liefert ausführliche Angaben über die Zertifizierung und sorgt dafür, dass die Genehmigungsbehörde über jede Änderung der Gültigkeit oder des Geltungsbereichs der Zertifizierung informiert wird.

1.4. Für die Zwecke der internationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung besteht keine Notwendigkeit, die zur Erteilung der UN-Typgenehmigungen für Ausrüstungsgegenstände und Teile des Fahrzeugs durchgeführten Erstbewertungen zu wiederholen; sie müssen jedoch durch eine Bewertung ergänzt werden, welche die Bereiche abdeckt, die von den vorangegangenen Bewertungen nicht abgedeckt wurden, insbesondere im Hinblick auf die Montage des Gesamtfahrzeugs.

2. Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte

2.1. Jedes Fahrzeug, jeder Ausrüstungsgegenstand oder jedes Teil, das bzw. der gemäß einer dem Übereinkommen von 1958 angehängten UN-Regelung genehmigt wurde, muss so beschaffen sein, dass es bzw. er dem genehmigten Typ insofern entspricht, als die Vorschriften dieses Verzeichnisses oder der betreffenden UN-Regelung eingehalten werden.

2.2. Die Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei, die eine Typgenehmigung gemäß einer dem Übereinkommen von 1958 angehängten UN-Regelung erteilt, muss prüfen, ob ausreichende Regelungen und durch Unterlagen belegte Überprüfungspläne vorhanden sind, die bei jeder Genehmigung mit dem Hersteller abzustim-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ciated checks necessary to verify continued conformity with the approved type, including, specifically, where applicable, tests specified in the said UN Regulation.

men sind und anhand derer diese Prüfungen oder die damit verbundenen Nachprüfungen in bestimmten Abständen durchgeführt werden, die für die Überprüfung der kontinuierlichen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die in der betreffenden UN-Regelung vorgeschriebenen Prüfungen.

2.3. The holder of the UN type approval shall, in particular:

2.3. Der Inhaber der UN-Typgenehmigung muss vor allem

2.3.1. Ensure the existence and application of procedures for effective control of the conformity of products (wheeled vehicles, equipment or parts) to the approved type;

2.3.1. sicherstellen, dass Verfahren für die wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte (Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile) mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen und angewendet werden;

2.3.2. Have access to the testing or other appropriate equipment necessary for checking the conformity to each approved type;

2.3.2. Zugang zu den Prüfgeräten oder sonstigen geeigneten Mitteln haben, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit jedem Typ erforderlich sind;

2.3.3. Ensure that test or check results' data are recorded and that annexed documents remain available for a period to be determined in agreement with the approval authority. This period shall not exceed 10 years;

2.3.3. sicherstellen, dass die Prüfungs- oder Kontrollergebnisse aufgezeichnet werden und beigefügte Unterlagen während eines im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde festzulegenden Zeitraumes verfügbar bleiben; dieser Zeitraum darf nicht mehr als 10 Jahre betragen;

2.3.4. Analyse the results of each type of test or check, in order to verify and ensure the stability of the product characteristics, making allowance for variation of an industrial production;

2.3.4. die bei jeder Art von Prüfung erzielten Ergebnisse analysieren, um die Beständigkeit der Eigenschaften des Produktes zu überprüfen und zu gewährleisten, wobei zulässige Abweichungen bei der industriellen Fertigung zu berücksichtigen sind;

2.3.5. Ensure that for each type of product, at least the checks prescribed in this Schedule and the tests prescribed in the applicable UN Regulations are carried out;

2.3.5. sicherstellen, dass bei jedem Typ des Produktes zumindest die in diesem Verzeichnis vorgeschriebenen Prüfungen und die in den entsprechenden UN-Regelungen vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden;

2.3.6. Ensure that any set of samples or test pieces giving evidence of non-conformity in the type of test in question gives rise to a further sampling and test. All the necessary steps shall be taken to restore conformity of the corresponding production.

2.3.6. sicherstellen, dass eine weitere Stichprobe und eine weitere Prüfung veranlasst werden, wenn sich bei einem Satz Muster oder Prüfstücke Nichtübereinstimmungen bei der betreffenden Art der Prüfung herausstellen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der entsprechenden Produktion zu treffen.

3. Continued verification arrangements

3. Bestimmungen für die fortlaufende Überprüfung

3.1. The authority which has granted UN type approval may at any time verify the conformity control methods applied in each production facility.

3.1. Die Behörde, welche die UN-Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die in den einzelnen Produktionsanlagen angewendeten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen.

3.1.1. The normal arrangements shall be to monitor the continued effectiveness of the procedures laid down in paragraphs 1 and 2 (initial assessment and product conformity arrangements) of this Schedule.

3.1.1. Normalerweise wird überprüft, ob die unter den Absätzen 1 und 2 (Erstbewertung und Übereinstimmung der Produkte) dieses Verzeichnisses eingeführten Verfahren unverändert wirksam sind.

3.1.1.1. Surveillance activities carried out by the technical services (qualified or recognized as required in paragraphs 1.3.1 and 1.3.2) shall be accepted as satisfying the requirements of paragraph 3.1.1 concerning the procedures established at the initial assessment.

3.1.1.1. Von einem Technischen Dienst (der gemäß Absatz 1.3.1 und Abschnitt 1.3.2 qualifiziert oder anerkannt ist) durchgeführte Überwachungstätigkeiten müssen als Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 3.1.1 bezüglich der bei der Erstbewertung eingeführten Verfahren akzeptiert werden.

3.1.1.2. The normal frequency of these verifications by the approval authority (other than those referred to in paragraph 3.1.1.1) shall be such as to ensure that the relevant controls applied in accordance with paragraphs 1 and 2 of this Schedule are reviewed at intervals based on a risk assessment methodology consistent with the international standard ISO 31000:2009 – Risk Management – Principles and guidelines and, in all cases, with a minimum frequency of once every three years. This methodology should take particular account of any non-conformity raised by Contracting Parties under Article 4 of the 1958 Agreement.

3.1.1.2. Die normale Häufigkeit dieser Überprüfungen durch die Genehmigungsbehörde (mit Ausnahme solcher, die in Absatz 3.1.1.1 genannt sind) muss gewährleisten, dass die entsprechenden Kontrollen, die gemäß der Absätze 1 und 2 dieses Verzeichnisses durchgeführt werden, in Abständen überprüft werden, die sich nach einer Risikobewertungsmethodik richten, welche mit der harmonisierten Norm EN ISO 31000:2009 – Risikomanagement: Grundsätze und Richtlinien – im Einklang steht, und dass die Überprüfungen in jedem Fall mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Diese Methodik soll besondere Rücksicht auf Nichtübereinstimmungen nehmen, die von Vertragsparteien gemäß Artikel 4 des Übereinkommens von 1958 gemeldet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.2. At every review, the records of tests and checks and production records shall be available to the inspector; in particular, records of those tests or checks documented as required in paragraph 2.2.

3.3. The inspector may select samples at random to be tested in the manufacturer's laboratory or in the facilities of the technical service. In such a case only physical tests shall be carried out. The minimum number of samples may be determined according to the results of the manufacturer's own verification.

3.4. Where the level of control appears unsatisfactory, or when it seems necessary to verify the validity of the tests carried out in application of paragraph 3.3, the inspector shall select samples to be sent to the technical service to perform physical tests.

3.5. Where unsatisfactory results are found during an inspection or a monitoring review, the approval authority shall ensure that all necessary steps are taken to restore conformity of production as rapidly as possible.

3.2. Bei jeder Überprüfung sind dem Prüfer Aufzeichnungen der Prüfungen oder Kontrollen und Herstellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Aufzeichnungen jener Prüfungen oder Kontrollen, die gemäß Absatz 2.2 erforderlich sind.

3.3. Der Prüfer kann nach dem Zufallsprinzip Muster zur Prüfung im Labor des Herstellers oder in den Einrichtungen des Technischen Dienstes auswählen. In diesem Fall werden nur praktische Prüfungen durchgeführt. Die Mindestzahl der Proben kann entsprechend den Ergebnissen der eigenen Kontrollen des Herstellers festgelegt werden.

3.4. Erscheint das Kontrollniveau unzureichend oder wird es für notwendig erachtet, die Gültigkeit der Prüfungen gemäß Absatz 3.3 zu überprüfen, so wählt der Prüfer Muster aus, die dem Technischen Dienst zugesandt werden, der die Prüfungen für die Genehmigung durchgeführt hat.

3.5. Führt das Ergebnis einer Inspektion oder Überprüfung zu Beanstandungen, stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 2

Part one:

Assessment, designation and notification of technical services

1. Designation of technical services

1.1. When an approval authority designates a technical service, the latter shall comply with the provisions of this Schedule.

1.2. The technical services shall carry out themselves, or supervise, the tests required for approval or inspections specified in UN Regulations, except where alternative procedures are specifically permitted. They may not conduct tests or inspections for which they have not been duly designated.

The performance of technical services and the quality of the tests and inspections they are carrying out shall ensure that the products for which UN type approval is requested are adequately verified for their compliance with the requirements of the applicable UN Regulations for which the technical services are designated.

1.3. The technical services shall be designated according to one or more of the four following categories of activities, depending on their field of competence:

(a) Category A: Technical services which carry out the tests referred to in UN Regulations in their own facilities;

(b) Category B: Technical services which supervise the tests referred to in the UN Regulations, performed in the manufacturer's facilities or in the facilities of a third party;

(c) Category C: Technical services which assess and monitor on a regular basis the manufacturer's procedures for controlling conformity of production;

(d) Category D: Technical services which supervise or perform tests or inspections in the framework of the surveillance of conformity of production.

1.4. Technical services shall demonstrate appropriate skills, specific technical knowledge and proven experience in the specific fields covered by the UN Regulations for which they are designated.

In addition, technical services shall comply with, but not necessarily be approved/accredited in accordance with, the standards listed in Part two of this Schedule which are relevant for the categories of activities for which they are designated.

The technical services shall ensure that they are free from any control and influence of interested parties which may adversely affect the impartiality and quality of the tests and inspections.

The technical services shall have access to the test facilities and measurement devices necessary to supervise or perform tests or inspections referred to in the UN Regulations for which the technical services are designated.

1.5. An approval authority may act as a technical service for one or more of the activities referred to in paragraph 1.3. Where an approval authority acting as a technical service has been appointed by national law

Verzeichnis 2

Teil eins:

Bewertung, Benennung und Notifikation der Technischen Dienste

1. Benennung der Technischen Dienste

1.1. Wenn eine Genehmigungsbehörde einen Technischen Dienst benennt, muss dieser die Bestimmungen dieses Verzeichnisses einhalten.

1.2. Der Technische Dienst führt die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen oder die in den UN-Regelungen vorgeschriebenen Inspektion selbst durch oder überwacht diese, es sei denn, alternative Verfahren sind ausdrücklich zugelassen. Prüfungen oder Inspektionen, für die keine ordnungsgemäße Benennung erfolgt ist, dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Leistung der Technischen Dienste und die Qualität der von ihnen durchgeführten Prüfungen und Inspektionen müssen sicherstellen, dass die Produkte, für die eine UN-Typgenehmigung beantragt wird, dahingehend überprüft werden, ob sie den Anforderungen der anwendbaren UN-Regelungen entsprechen, für welche die Technischen Dienste benannt sind.

1.3. Die Benennung der Technischen Dienste erfolgt in Abhängigkeit von ihrem Kompetenzbereich entsprechend einer oder mehrerer der folgenden vier Kategorien:

(a) Kategorie A: Technische Dienste, welche die in den UN-Regelungen genannten Prüfungen in eigenen Einrichtungen durchführen.

(b) Kategorie B: Technische Dienste, welche die Durchführung der in den UN-Regelungen genannten Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder einer dritten Partei überwachen.

(c) Kategorie C: Technische Dienste, welche auf regelmäßiger Basis die Verfahren des Herstellers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion bewerten und überwachen.

(d) Kategorie D: Technische Dienste, die Prüfungen oder Inspektionen im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion überwachen oder durchführen.

1.4. Technische Dienste müssen angemessene Fähigkeiten, spezifische fachliche Kenntnisse sowie einschlägige Erfahrung in den Bereichen nachweisen, welche von den UN-Regelungen abgedeckt werden und für die sie benannt wurden.

Darüber hinaus müssen die Technischen Dienste die in Teil zwei dieses Verzeichnisses aufgeführten Normen einhalten, welche für die Kategorien von Tätigkeiten maßgeblich sind, für die sie benannt wurden, ohne jedoch notwendigerweise gemäß diesen zugelassen/akkreditiert zu sein.

Die Technischen Dienste müssen darüber hinaus sicherstellen, dass sie frei von jeglicher Kontrolle oder Einflussnahme von Seiten der betroffenen Parteien sind, die sich nachteilig auf die Unparteilichkeit und Qualität der durchgeführten Prüfungen und Inspektionen auswirken könnte.

Die Technischen Dienste müssen Zugang zu den Prüfeinrichtungen und Messgeräten haben, die benötigt werden, um die Prüfungen oder Inspektionen durchzuführen oder zu überwachen, die in den UN-Regelungen genannt werden und für die sie benannt sind.

1.5. Eine Genehmigungsbehörde kann für eine oder mehrere der in Absatz 1.3 aufgeführten Tätigkeiten die Funktion eines Technischen Dienstes übernehmen. Wenn eine Genehmigungsbehörde, welche die Funkti-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

of a Contracting Party and is financed by the latter, the provisions of this Schedule or equivalent rules to the provisions in paragraphs 1, 2 and 3.4 of this Schedule shall be complied with. The same applies for technical services that have been appointed by national law of a Contracting Party and are subject to financial and managerial control by the Government of that Contracting Party. The equivalent rules shall guarantee the same level of performance and independence.

1.6. Regardless of paragraph 3.3, a manufacturer or its representative acting on its behalf may be designated as a technical service for category A activities for only those UN Regulations which make provision for such a designation. In this case, and regardless of paragraph 1.4, such technical service shall be accredited in accordance with the standards referred to in paragraph 1 of Part two of this Schedule.

1.7. The entities referred to in paragraphs 1.5 and 1.6 shall comply with the provisions of paragraph 1.

2. Assessment of the skills of the technical services

2.1. The skills referred to in paragraph 1 shall be demonstrated in an assessment report established by a competent authority.[3] This may include a certificate of accreditation issued by an accreditation body.

2.2. The assessment referred to in paragraph 2.1 shall be conducted in accordance with the provisions of Part three of this Schedule.

The assessment report shall be reviewed after a maximum period of three years.

2.3. The assessment report shall be communicated to the UNECE secretariat and to the Contracting Parties upon request.

2.4. The approval authority which acts as a technical service shall demonstrate compliance with documentary evidence.

This includes an assessment which shall be conducted by auditors independent of the activity being assessed. Such auditors may be from within the same organization provided that they are independent of the personnel undertaking the assessed activity.

2.5. A manufacturer or its representative acting on their behalf, designated as the technical service, shall comply with the relevant provisions of paragraph 2.

3. Procedures for notification

3.1. Contracting Parties shall notify the UNECE secretariat of the name, the address including electronic address and the category of activities of each designated technical service. They shall also notify the UNECE secretariat any subsequent modifications thereof.

The notification act shall state for which UN Regulations the technical services have been designated.

3.2. A technical service may conduct the activities described in paragraph 1 for the purposes of UN type approval only if it has been notified to the UNECE secretariat.

[3] "Competent authority" means either the approval or designated authority, or an appropriate accreditation body acting on their behalf respectively.

on eines Technischen Dienstes übernimmt, gemäß dem nationalen Recht einer Vertragspartei ernannt wurde und von dieser finanziert wird, müssen die Bestimmungen dieses Verzeichnisses oder den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3.4 dieses Verzeichnisses gleichwertige Vorschriften erfüllt werden. Dies gilt auch für Technische Dienste, die gemäß dem nationalen Recht einer Vertragspartei ernannt wurden und der Finanz- und Verwaltungskontrolle der Regierung dieser Vertragspartei unterliegen. Die gleichwertigen Vorschriften müssen das gleiche Niveau an Leistung und Unabhängigkeit gewährleisten.

1.6. Unabhängig von Absatz 3.3 kann ein Hersteller oder der in seinem Auftrag handelnde Vertreter nur für die UN-Regelungen als Technischer Dienst für Tätigkeiten der Kategorie A benannt werden, die eine solche Benennung vorsehen. In diesem Fall wird der Technische Dienst unabhängig von Absatz 1.4 gemäß den in Teil zwei Absatz 1 dieses Verzeichnisses genannten Normen akkreditiert.

1.7. Die in Absatz 1.5 und 1.6 genannten Einrichtungen müssen die Bestimmungen von Absatz 1 einhalten.

2. Bewertung der Fähigkeiten der Technischen Dienste

2.1. Die in Absatz 1 genannten Fähigkeiten sind mittels eines Bewertungsberichts nachzuweisen, der von der zuständigen Behörde erstellt wird.[3] Dazu kann auch eine durch eine Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde vorzulegen sein.

2.2. Die Bewertung gemäß Absatz 2.1 ist gemäß den Bestimmungen von Teil drei dieses Verzeichnisses vorzunehmen.

Der Bewertungsbericht muss nach maximal drei Jahren überprüft werden.

2.3. Der Bewertungsbericht ist dem UNECE-Sekretariat und den Vertragsparteien auf Verlangen zu übermitteln.

2.4. Die Genehmigungsbehörde, die als Technischer Dienst tätig wird, führt den schriftlichen Nachweis über die Einhaltung.

Dies umfasst eine Bewertung durch Bewerter, die in keinerlei Verbindung mit den zu bewertenden Tätigkeiten stehen. Die Bewerter können derselben Organisation angehören, vorausgesetzt, dass sie von den Personen unabhängig sind, die mit der bewerteten Tätigkeit betraut sind.

2.5. Ein Hersteller oder der in seinem Auftrag handelnde Vertreter, der als Technischer Dienst benannt wurde, muss die einschlägigen Bestimmungen des Absatzes 2 einhalten.

3. Verfahren für die Notifikation

3.1. Die Vertragsparteien notifizieren dem UNECE-Sekretariat den Namen, die Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse) und die Kategorie der Tätigkeiten der jeweils benannten Technischen Dienste. Darüber hinaus notifizieren sie dem UNECE-Sekretariat alle späteren diesbezüglichen Änderungen.

Die Notifikation muss Angaben darüber enthalten, für welche UN-Regelungen die Technischen Dienste benannt wurden.

3.2. Ein Technischer Dienst darf die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten, die die Erteilung einer UN-Typgenehmigung zum Ziel haben, nur durchführen, wenn er dem UNECE-Sekretariat notifiziert wurde.

[3] „Zuständige Behörde" bezeichnet die Genehmigungsbehörde oder die benannte Behörde oder eine Akkreditierungsstelle, die in deren Auftrag tätig ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3. The same technical service may be designated and notified by several Contracting Parties, irrespective of the category of activities which they conduct.

3.4. The UNECE secretariat shall publish the list and contact details of the approval authorities and technical services on its website.

Part two:

Standards which the technical services, referred to in Part one of this Schedule, shall comply with

1. Activities in testing for UN type approval, to be carried out in accordance with UN Regulations

1.1. Category A (tests performed in own facilities):

ISO/IEC 17025:2005 on the general requirements for the competence of testing and calibration laboratories.

A technical service designated for category A activities may carry out or supervise the tests according to UN Regulations for which it has been designated, in the facilities of the manufacturer or of its representative.

1.2. Category B (supervising tests performed in the manufacturer's facilities or in the facilities of its representative):

ISO/IEC 17020:2012 on the general criteria for the operation of various types of bodies performing inspection.

Before performing or supervising any test in the facilities of a manufacturer or of its representative, the technical service shall verify that the test facilities and measurement devices comply with the appropriate requirements of paragraph 1.1.

2. Activities related to Conformity of Production

2.1. Category C (procedure for the initial assessment and surveillance audits of the manufacturer's quality management system):

ISO/IEC 17021:2015 on the requirements for bodies providing audit and certification of management systems.

2.2. Category D (inspection or testing of production samples or supervision thereof):

ISO/IEC 17020:2012 on the general criteria for the operation of various types of bodies performing inspection.

Part three:

Procedure for the assessment of technical services

1. Purpose

1.1. This part of Schedule 2 establishes the conditions by which the assessment procedure of the technical services shall be conducted by the competent authority referred to in paragraph 2 of Part one of this Schedule.

1.2. These requirements shall apply, mutatis mutandis, to all technical services irrespective of their legal status (independent organization, manufacturer or approval authority acting as technical service).

2. Principles of assessing

Assessment shall be characterized by reliance on a number of principles:

(a) Independence which is the basis for the impartiality and objectivity of the conclusions;

3.3. Unabhängig von der Kategorie der durchgeführten Tätigkeiten kann ein und derselbe Technische Dienst von mehreren Vertragsparteien benannt und notifiziert werden.

3.4. Das UNECE-Sekretariat veröffentlicht die Liste und die Kontaktdaten der Genehmigungsbehörden sowie der Technischen Dienste auf seiner Website.

Teil zwei:

Normen, die von den in Teil eins dieses Verzeichnisses genannten Technischen Diensten einzuhalten sind

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit UN-Typgenehmigungsprüfungen, die gemäß der UN-Regelungen durchzuführen sind

1.1. Kategorie A (Prüfungen in eigenen Einrichtungen):

ISO/IEC 17025:2005 über allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien.

Ein für die Kategorie A benannter Technischer Dienst darf die in den UN-Regelungen vorgesehenen Prüfungen, für die er benannte wurde, in den Einrichtungen des Herstellers oder dessen Vertreters durchführen oder beaufsichtigen.

1.2. Kategorie B (Überwachung von Prüfungen in den Einrichtungen des Herstellers oder seines Vertreters):

ISO/IEC 17020:2012 über allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen.

Vor der Durchführung oder Überwachung von Prüfungen in den Einrichtungen eines Herstellers oder dessen Vertreters muss der Technische Dienst überprüfen, ob die Prüfeinrichtungen und Messgeräte den einschlägigen Anforderungen in Absatz 1.1 entsprechen.

2. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übereinstimmung der Produktion

2.1. Kategorie C (Verfahren für die Erstbewertung und das Überwachungsaudit des Qualitätsmanagementsystems des Herstellers):

ISO/IEC 17021:2015 über Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren.

2.2. Kategorie D (Inspektion oder Prüfung von Produktionsmustern oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten):

ISO/IEC 17020:2012 über allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen.

Teil drei:

Verfahren zur Bewertung Technischer Dienste

1. Zweck

1.1. In diesem Teil von Verzeichnis 2 werden die Bedingungen festgelegt, anhand derer das Bewertungsverfahren für die Technischen Dienste von der gemäß Teil eins Absatz 2 dieses Verzeichnisses zuständigen Behörde durchzuführen ist.

1.2. Diese Anforderungen gelten unbeschadet ihres jeweiligen Rechtsstatus (selbstständige Organisation, Hersteller oder als Technischer Dienst fungierende Genehmigungsbehörde) für alle Technischen Dienste.

2. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung basiert auf den nachstehenden Prinzipien:

(a) Unabhängigkeit als Grundlage für die Unparteilichkeit und Objektivität von Schlussfolgerungen sowie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(b) An evidence-based approach which guarantees reliable and reproducible conclusions.

Auditors shall show trust and integrity, and shall respect confidentiality and discretion. They shall report truthfully and accurately findings and conclusions.

3. Auditor skills

3.1. The assessments may only be conducted by auditors with the technical and administrative knowledge necessary for such purposes.

3.2. The auditors shall have been trained specifically for assessment activities. In addition, they shall have the specific knowledge of the technical area in which the technical service will exercise its activities.

3.3. Without prejudice to the provisions of paragraphs 3.1 and 3.2 above, the assessment referred to in paragraph 2.5 of Part one of this Schedule shall be conducted by auditors independent of the activities for which the assessment is conducted.

4. Application for designation

4.1. A duly authorized representative of the applicant technical service shall make a formal application to the competent authority. The application shall include as a minimum the following:

(a) General features of the technical service, including corporate entity, name, addresses, legal status and human and technical resources;

(b) A detailed description including curriculum vitae of the personnel in charge of testing and/or inspections and of the managerial staff as evidenced by the skills both educational and professional;

(c) In addition to the above, technical services which use virtual testing methods shall provide evidence of their ability to work in a Computer-Aided-x environment;

(d) General information concerning the technical service, such as its activities, its relationship in a larger corporate entity, if any, and addresses of all its physical location(s) to be covered by the scope of designation;

(e) An agreement to fulfil the requirements for designation and the other obligations of the technical service as applicable in the relevant UN Regulations for which it is designated;

(f) A description of the conformity assessment services that the technical service undertakes in the framework of the applicable UN Regulations and a list of the UN Regulations for which the technical service applies for designation, including its limits of capability where applicable;

(g) A copy of the quality assurance manual or comparable operational rules of the technical service.

4.2. The competent authority shall review for adequacy the information supplied by the technical service.

4.3. The technical service shall notify the approval authority of any modifications to the information provided in accordance with paragraph 4.1.

5. Resource review

The competent authority shall review its ability to carry out the assessment of the technical service, in terms

(b) evidenzbasiertes Vorgehen als Garant für zuverlässige und reproduzierbare Schlussfolgerungen.

Die Bewerter müssen Vertrauen und Integrität unter Beweis stellen sowie Vertraulichkeit und Diskretion wahren. Sie müssen Ergebnisse und Schlussfolgerungen wahrheitsgemäß und genau schriftlich festhalten.

3. Fähigkeiten der Bewerter

3.1. Die Bewertungen dürfen nur von Bewertern durchgeführt werden, die über die erforderlichen fachlichen und administrativen Kenntnisse verfügen.

3.2. Die Bewerter müssen für die Bewertungstätigkeiten speziell geschult worden sein. Darüber hinaus müssen sie über das spezifische Wissen des Fachbereichs verfügen, in dem der Technische Dienst seiner Tätigkeit nachgeht.

3.3. Unbeschadet der Absätze 3.1 und 3.2 muss die Bewertung gemäß Teil eins Absatz 2.5 dieses Verzeichnisses von Bewertern durchgeführt werden, die in keinerlei Verbindung mit den zu bewertenden Tätigkeiten stehen.

4. Antrag auf Benennung

4.1. Ein ordnungsgemäß bestellter Bevollmächtigter des betreffenden Technischen Dienstes muss bei der zuständigen Behörde einen förmlichen Antrag stellen, der mindestens folgende Angaben enthält:

(a) allgemeine Angaben zum Technischen Dienst, einschließlich Firmenbezeichnung, Name, Anschriften, Rechtsstatus und personelle sowie technische Ausstattung;

(b) eine ausführliche Beschreibung der Qualifikationen der mit den Prüfungen befassten Mitarbeiter und des Managementpersonals einschließlich deren Lebensläufe sowie Studiennachweise und Bescheinigungen über berufliche Befähigungen;

(c) zusätzliche Nachweise der Fähigkeit des entsprechenden Technischen Dienstes, in einer computergestützten Umgebung zu arbeiten (bei Einsatz von virtuellen Prüfungsmethoden);

(d) allgemeine Angaben zum Technischen Dienst, z. B. Tätigkeitsbereich, gegebenenfalls Eingliederung in eine größere Firmenstruktur und Anschriften aller Niederlassungen, auf die sich die Benennung erstrecken soll;

(e) eine Erklärung über die Einhaltung der Benennungsanforderungen und der anderen gemäß den jeweiligen UN-Regelungen geltenden Pflichten des Technischen Dienstes, für die er benannt wurde;

(f) eine Beschreibung der Leistungen für die Konformitätsbewertungen, die der Technische Dienst im Rahmen der jeweiligen UN-Regelungen erbringt, und ein Verzeichnis der UN-Regelungen, für die der Technische Dienst eine Benennung beantragt, einschließlich etwaiger Einschränkungen des Prüfumfangs;

(g) eine Kopie des Qualitätshandbuchs oder vergleichbarer Betriebsvorschriften des Technischen Dienstes.

4.2. Die zuständige Behörde prüft die vom Technischen Dienst vorgelegten Informationen auf Angemessenheit.

4.3. Der Technische Dienst notifiziert der Genehmigungsbehörde alle Änderungen an den in Übereinstimmung mit Absatz 4.1 übermittelten Angaben.

5. Ressourcenüberprüfung

Die zuständige Behörde überprüft ihre eigene Fähigkeit zur Bewertung des Technischen Dienstes anhand ihrer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

of its own policy, its competence and the availability of suitable auditors and experts.

6. Subcontracting the assessment

6.1. The competent authority may subcontract parts of the assessment to another designated authority or ask for support from technical experts provided by other competent authorities. The subcontractors and experts shall be accepted by the applicant technical service.

6.2. The competent authority shall take into account accreditation certificates with adequate scope, in order to complete its global assessment of the technical service.

7. Preparation for assessment

7.1. The competent authority shall formally appoint an assessment team. The former shall ensure that the expertise brought to each assignment is appropriate. In particular, the team as a whole:

(a) Shall have appropriate knowledge of the specific scope for which designation is sought; and

(b) Shall have sufficient understanding to reliably assess the competence of the technical service which operates within its scope of designation.

7.2. The competent authority shall clearly define the assignment given to the assessment team. The task of the assessment team is to review the documents collected from the applicant technical service and to conduct the on-site assessment.

7.3. The competent authority shall agree, together with the technical service and the assigned assessment team, on the date and timetable for the assessment. However, it remains the responsibility of the competent authority to pursue a date that is in accordance with the surveillance and reassessment plan.

7.4. The competent authority shall ensure that the assessment team is provided with the appropriate criteria documents, previous assessment records, and the relevant documents and records of the technical service.

8. On-site assessment

The assessment team shall conduct the assessment of the technical service on the premises of the technical service from which one or more key activities are performed and, where relevant, shall perform eyewitness assessment at other selected locations where the technical service operates.

9. Analysis of findings and assessment report

9.1. The assessment team shall analyse all relevant information and evidence from the document and record review and the on-site assessment. This analysis shall be sufficient to allow the team to determine the extent of competence and conformity of the technical service with the requirements for designation.

9.2. The competent authority's reporting procedures shall ensure that the following requirements are fulfilled.

9.2.1. A meeting shall take place between the assessment team and the technical service prior to leaving the site. At this meeting, the assessment team shall provide a written and/or oral report of its findings obtained from the analysis. The technical service shall have the op-

eigenen Leitlinien, ihrer Sachkunde und der Verfügbarkeit geeigneter Bewerter und Experten.

6. Fremdvergabe der Bewertung

6.1. Die zuständige Behörde kann Teile der Bewertung bei anderen benennenden Behörden in Auftrag geben oder um Unterstützung durch technische Experten anderer zuständiger Behörden ersuchen. Die Auftragnehmer und Experten müssen vom antragstellenden Technischen Dienst akzeptiert werden.

6.2. Die zuständige Behörde hat Akkreditierungsbescheinigungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, um auf diese Weise ihre Gesamtbewertung des Technischen Dienstes zu ergänzen.

7. Vorbereitung der Bewertung

7.1. Die zuständige Behörde bestellt förmlich ein Bewerterteam. Dabei achtet sie bei jeder Bestellung auf angemessene Fachkompetenz. Insbesondere muss das Team als Ganzes

(a) über angemessene Kenntnisse des speziellen Aufgabenbereichs verfügen, für den die Benennung angestrebt wird, und

(b) ausreichende Sachkunde aufweisen, um eine zuverlässige Bewertung der Kompetenz des Technischen Dienstes für die Aufgabenerfüllung im Rahmen seiner Benennung abgeben zu können.

7.2. Die zuständige Behörde legt den Arbeitsauftrag für das Bewerterteam eindeutig fest. Die Aufgabe des Bewerterteams besteht darin, die vom antragstellenden Technischen Dienst erhaltenen Unterlagen zu überprüfen und eine Bewertung an Ort und Stelle durchzuführen.

7.3. Die zuständige Behörde legt zusammen mit dem Technischen Dienst und dem bestellten Bewerterteam einen Bewertungstermin und einen Bewertungszeitplan fest. Es verbleibt jedoch in der Verantwortung der zuständigen Behörde, auf einen Termin abzustellen, der mit dem Überwachungs- und Wiederbewertungsplan im Einklang steht.

7.4. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass dem Bewerterteam die jeweiligen Kriteriendokumente und Aufzeichnungen früherer Bewertungen sowie einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen des Technischen Dienstes zur Verfügung gestellt werden.

8. Bewertung an Ort und Stelle

Das Bewerterteam führt die Bewertung des Technischen Dienstes in den Räumlichkeiten des Technischen Dienstes durch, von denen aus eine oder mehrere Kerntätigkeiten erfolgen, und nimmt gegebenenfalls Begutachtungen per Augenschein an anderen ausgewählten Orten vor, an denen der Technische Dienst tätig ist.

9. Analyse der Ergebnisse und Bewertungsbericht

9.1. Das Bewerterteam analysiert alle relevanten Informationen und Nachweise, die während der Durchsicht der Dokumente und Aufzeichnungen und während der Bewertung an Ort und Stelle zusammengetragen wurden. Diese Analyse muss so ausreichend sein, dass das Team den Grad der Kompetenz des Technischen Dienstes ermitteln und feststellen kann, inwieweit die Benennungsanforderungen erfüllt werden.

9.2. Die Berichterstattungsverfahren der zuständigen Behörde müssen die Einhaltung der nachstehenden Anforderungen gewährleisten.

9.2.1. Noch an Ort und Stelle muss eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Bewerterteam und dem Technischen Dienst stattfinden. In dieser Besprechung muss das Bewerterteam einen schriftlichen und/oder mündlichen Bericht über die Ergebnisse der Analyse

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

portunity to ask questions about the findings, including non-conformities, if any, and their basis.

9.2.2. A written report on the outcome of the assessment shall be promptly brought to the attention of the technical service. This assessment report shall contain comments on competence and conformity, and shall identify non-conformities, if any, that need to be resolved in order to conform to all of the requirements for designation.

9.2.3. The technical service shall be invited to respond to the assessment report and to describe the specific actions taken or planned to be taken, within a defined time, to resolve any identified non-conformities.

9.3. The competent authority shall ensure that the responses of the technical service are sufficient and effective to resolve non-conformities. If the technical service responses are found to be insufficient, further information shall be requested. Additionally, evidence of effective implementation of actions taken may be requested, or a follow-up assessment may be carried out to verify effective implementation of corrective actions.

9.4. The assessment report shall include, as a minimum:

(a) The unique identification of the technical service;

(b) The date(s) of the on-site assessment;

(c) The name(s) of the auditor(s) and/or experts involved in the assessment;

(d) The unique identification of all premises assessed;

(e) The proposed scope of designation that was assessed;

(f) A statement on the adequacy of the internal organization and procedures adopted by the technical service supporting its competence, as determined through its fulfilment of the requirements for designation;

(g) The information on resolving all non-conformities;

(h) A recommendation on whether the applicant should be designated or confirmed as technical service and, if so, the scope of designation.

10. Granting/confirming a designation

10.1. The approval authority shall, without undue delay, make the decision on whether to grant, confirm or extend designation on the basis of the report(s) and any other relevant information.

10.2. The approval authority shall provide a certificate to the technical service. This certificate shall identify the following:

(a) The identity and logo of the approval authority;

(b) The unique identity of the designated technical service;

(c) The effective date of granting of designation and the expiry date;

vorlegen. Dem Technischen Dienst muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Ergebnissen, einschließlich etwaiger Nichtübereinstimmungen und deren Grundlagen bzw. Ursachen, Fragen zu stellen.

9.2.2. Dem Technischen Dienst ist umgehend ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Bewertung vorzulegen. Dieser Bewertungsbericht muss Angaben zur Kompetenz und zur Einhaltung der Anforderungen sowie Hinweise auf etwaige Nichtübereinstimmungen enthalten, die behoben werden müssen, damit alle Benennungsanforderungen erfüllt werden.

9.2.3. Der Technische Dienst muss aufgefordert werden, zu dem Bewertungsbericht Stellung zu nehmen und die speziellen Maßnahmen zu beschreiben, die ergriffen wurden oder innerhalb einer festgelegten Frist vorgesehen sind, um alle festgestellten Nichtübereinstimmungen zu beheben.

9.3. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die vom Technischen Dienst genannten Abhilfemaßnahmen daraufhin überprüft werden, ob sie ausreichend und wirksam sind. Werden die Abhilfemaßnahmen als unzureichend betrachtet, müssen weitere Informationen angefordert werden. Zusätzlich können Nachweise über die tatsächliche Durchführung von Maßnahmen verlangt werden, oder es kann eine Folgebewertung durchgeführt werden, um die tatsächliche Durchführung von Abhilfemaßnahmen zu überprüfen.

9.4. Der Bewertungsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

(a) eindeutige Bezeichnung des Technischen Dienstes;

(b) Zeitpunkt(e) der Bewertung an Ort und Stelle;

(c) Namen der mit der Bewertung beauftragten Bewerter und/oder Experten;

(d) eindeutige Bezeichnung aller in die Bewertung einbezogenen Betriebsstätten;

(e) beantragter Umfang der Benennung, für den die Bewertung vorgenommen wurde;

(f) Erklärung darüber, dass die interne Organisation und die internen Verfahren, die der Technische Dienst festgelegt hat, um das Vertrauen in seine Kompetenz zu begründen, angemessen sind, nachdem festgestellt wurde, dass der Technische Dienst die Benennungsanforderungen erfüllt;

(g) Angaben über die Behebung aller festgestellten Nichtübereinstimmungen;

(h) Empfehlung, ob der Antragsteller als Technischer Dienst benannt bzw. seine Benennung bestätigt werden sollte, und gegebenenfalls Umfang der Benennung.

10. Erteilung bzw. Bestätigung einer Benennung

10.1. Die Genehmigungsbehörde hat ohne unangemessene Verzögerung darüber zu entscheiden, ob die Benennung aufgrund des Berichts bzw. der Berichte und aller sonstigen sachdienlichen Informationen vorgenommen, bestätigt oder ausgeweitet wird.

10.2. Die Genehmigungsbehörde muss dem Technischen Dienst eine Bescheinigung ausstellen. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten:

(a) Name und Logo der Genehmigungsbehörde;

(b) eindeutige Bezeichnung des benannten Technischen Dienstes;

(c) Tag des Wirksamwerdens der Benennung und deren Gültigkeitsdauer;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(d) A brief indication of, or a reference to, the scope of designation (applicable UN Regulations or parts thereof);

(e) A statement of conformity and a reference to this Schedule.

11. Reassessment and surveillance

11.1. Reassessment is similar to an initial assessment except that experience gained during previous assessments shall be taken into account. Surveillance on-site assessments are less extensive than reassessments.

11.2. The competent authority shall design its plan for reassessment and surveillance of each designated technical service, so that representative samples of the scope of designation are assessed on a regular basis.

The interval between on-site assessments, whether reassessment or surveillance, depends on the proven stability of the technical service.

11.3. When, during surveillance or reassessments, non-conformities are identified, the competent authority shall define strict time limits for the implementation of corrective actions.

11.4. When the corrective or improvement actions have not been taken within the agreed timeframe, or are not deemed to be sufficient, the competent authority shall adopt appropriate measures such as, conducting further assessment, suspending/withdrawing the designation for one or more of the activities for which the technical service has been designated.

11.5. When the competent authority decides to suspend or withdraw the designation of a technical service, it shall inform the latter by registered mail, and shall inform the UNECE secretariat thereof accordingly. In any case, the competent authority shall adopt all the necessary measures to ensure the continuity of the activities already undertaken by the technical service.

12. Records on designated technical services

12.1. The competent authority shall maintain records on technical services to demonstrate that requirements for designation, including competence, have been effectively fulfilled.

12.2. The competent authority shall keep the records on technical services secure to ensure confidentiality.

12.3. Records on technical services shall include at least:

(a) Relevant correspondence;

(b) Assessment records and reports;

(c) Copies of designation certificates.

(d) Kurzbeschreibung des Benennungsumfangs oder Angabe der Fundstellen (anwendbare UN-Regelungen oder Teile davon);

(e) Konformitätserklärung und Verweis auf das vorliegende Verzeichnis.

11. Wiederbewertung und Überwachung

11.1. Die Wiederbewertung gleicht einer Erstbewertung mit der Ausnahme, dass die Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen berücksichtigt werden müssen. Vor-Ort-Bewertungen zu Überwachungszwecken sind weniger umfangreich als Wiederbewertungen.

11.2. Die zuständige Behörde muss ihren Plan für die Wiederbewertung und Überwachung eines jeden benannten Technischen Dienstes so gestalten, dass repräsentative Teile des Benennungsumfangs in regelmäßigen Abständen einer Bewertung unterzogen werden.

In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Bewertungen – sowohl Wiederbewertungen als auch Überwachungen – durchgeführt werden, hängt von der nachgewiesenen Stabilität ab, die der Technische Dienst erreicht hat.

11.3. Werden bei einer Überwachung oder Wiederbewertung Nichtübereinstimmungen festgestellt, so muss die zuständige Behörde strenge Fristen für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen festlegen.

11.4. Wenn die Abhilfe- oder Verbesserungsmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind oder als unzureichend betrachtet werden, hat die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine weitere Bewertung vornimmt oder die Benennung für eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten aussetzt oder zurücknimmt, für die der betreffende Technische Dienst benannt wurde.

11.5. Wenn die zuständige Behörde beschließt, die Benennung eines Technischen Dienstes auszusetzen oder zurückzunehmen, hat sie den betreffenden Dienst per Einschreiben davon zu unterrichten und dies dem Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mitzuteilen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Kontinuität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die von dem Technischen Dienst bereits durchgeführt werden.

12. Aufzeichnungen über benannte Technische Dienste

12.1. Die zuständige Behörde hat Aufzeichnungen über Technische Dienste zu führen, die belegen, dass die Benennungsanforderungen, einschließlich der geforderten Kompetenz, tatsächlich erfüllt werden.

12.2. Die zuständige Behörde hat die Aufzeichnungen über Technische Dienste sicher aufzubewahren, damit die erforderliche Vertraulichkeit gewährleistet ist.

12.3. Aufzeichnungen über Technische Dienste müssen mindestens Folgendes umfassen:

(a) die einschlägige Korrespondenz,

(b) Bewertungsunterlagen und -berichte,

(c) Kopien der Benennungsbescheinigungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 3

Procedures for UN type approvals

1. Application for and conduct of UN type approval

1.1. An application for UN type approval shall be submitted to the approval authority of a Contracting Party by the manufacturer or their authorized representative (hereinafter referred to as the "applicant").

1.2. Only one application may be submitted for a particular type of vehicle, equipment or part and it may be submitted in only one Contracting Party applying the UN Regulations pursuant to which UN type approval is sought. A separate application shall be submitted for each type to be approved.

1.3. The application shall be accompanied by the information as specified in the UN Regulations pursuant to which approval is sought. This information shall contain a detailed description of the particulars of the type to be approved, including drawings, diagrams and pictures as necessary.

1.4. The approval authority may, by reasoned request, call upon the applicant to supply any additional information necessary to enable decision on the approval tests required or facilitating the execution of those tests.

1.5. The applicant shall make available to the approval authority as many wheeled vehicles, equipment or parts as are required for the performance of the tests required by the UN Regulations pursuant to which approval is sought.

1.6. Compliance with the requirements laid down in the UN Regulations shall be demonstrated by means of appropriate tests performed on wheeled vehicles, equipment and parts which are representative of the type to be approved.

The approval authority shall apply the principle of "worst-casing", by selecting the variant or version from the specified type that for the purpose of testing will represent the type to be approved under the worst conditions. The decisions taken along with their justification shall be recorded in the approval documentation.

However, the applicant may select, in agreement with the approval authority, a vehicle, equipment or parts which, while not representative of the type to be approved, combines a number of most unfavourable features with regard to the level of performance required by the UN Regulations (worst-casing). Virtual testing methods may be used to aid the decision-making on the selection of the worst-case.

1.7. The approval tests will be performed or supervised by technical services. The test procedures to be applied and the specific equipment and tools to be used shall be those specified in the UN Regulations.

1.8. As an alternative to the test procedures referred to in paragraphs 1.6 and 1.7 above, virtual testing may be used at the request of the applicant, in as far as this is provided for in the relevant UN Regulations and subject to the fulfilment of the general conditions as set out in Schedule 8 annexed to the 1958 Agreement.

Verzeichnis 3

Verfahren für UN-Typgenehmigungen

1. Beantragung und Durchführung von UN-Typgenehmigungen

1.1. Anträge auf Erteilung von UN-Typgenehmigungen sind vom Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter (im Folgenden als „Antragsteller" bezeichnet) an die Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei zu richten.

1.2. Für einen bestimmten Typ eines Fahrzeugs, Ausrüstungsgegenstands oder Teils darf nur ein einziger Antrag eingereicht werden, und der Antrag darf nur in einem einzigen Vertragsstaat eingereicht werden, welcher die UN-Regelungen anwendet, gemäß denen eine Genehmigung beantragt wird. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

1.3. Dem Antrag sind die in den UN-Regelungen, gemäß denen eine Genehmigung beantragt wird, genannten Informationen beizufügen. Diese Informationen beinhalten eine ausführliche Beschreibung der Merkmale des zu genehmigenden Typs, beispielsweise Zeichnungen, Diagramme und Abbildungen.

1.4. Die Genehmigungsbehörde kann den Antragsteller im Wege einer begründeten Anfrage auffordern, alle weiteren Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Entscheidung darüber erforderlich sind, welche Prüfungen zur Erteilung einer Genehmigung notwendig sind bzw. deren Durchführung erleichtern.

1.5. Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die zur Durchführung der Prüfungen gemäß den UN-Regelungen erforderlich sind, für die eine Genehmigung beantragt wurde, werden vom Antragsteller im benötigen Umfang zur Verfügung gestellt.

1.6. Die Erfüllung der Anforderungen in den UN-Regelungen ist durch entsprechende Prüfungen an Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen zu überprüfen, die repräsentativ für den zu genehmigenden Typ sind.

Die Genehmigungsbehörde wendet das Prinzip der Zugrundelegung des ungünstigsten Falls (worst-case) an, indem sie die Variante oder Version des angegebenen Typs auswählt, die für die Zwecke der Prüfung den Typ darstellt, der unter den ungünstigsten Bedingungen genehmigt werden soll. Die getroffenen Entscheidungen werden zusammen mit den zugehörigen Begründungen in den Genehmigungsunterlagen vermerkt.

Antragsteller können jedoch in Absprache mit der Genehmigungsbehörde ein Fahrzeug, einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Teil auswählen, das bzw. der zwar nicht repräsentativ für den zu genehmigenden Typ ist, jedoch einige der ungünstigsten Eigenschaften im Hinblick auf die Leistung aufweist, die gemäß den UN-Regelungen erforderlich ist („worst casing", Zugrundlegung des ungünstigsten Falls). Virtuelle Prüfmethoden können die Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Auswahl des ungünstigsten Falls unterstützen.

1.7. Die Genehmigungsprüfungen werden von Technischen Diensten durchgeführt oder überwacht. Die anzuwendenden Prüfverfahren sowie die einzusetzenden spezifischen Geräte und Werkzeuge entsprechen den in den UN-Regelungen angegebenen.

1.8. Anstelle der in Absatz 1.6 und 1.7 genannten Prüfverfahren können auf Antrag des Antragstellers auch virtuelle Prüfungen zum Einsatz kommen, sofern dies in den betreffenden UN-Regelungen vorgesehen ist und die allgemeinen Bedingungen in Verzeichnis 8 erfüllt sind, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.9. Contracting Parties shall issue type approvals only where compliance with conformity of production requirements of Schedule 1 annexed to the 1958 Agreement is ensured.

1.10. When the approval tests have demonstrated that the type complies with the technical requirements of the UN Regulation, an approval of that type shall be granted, an approval number shall be assigned according to Schedule 4 annexed to the 1958 Agreement and an approval mark shall be assigned to each type in accordance with the specific provisions of the UN Regulation concerned.

1.11. The approval authority shall ensure that the following is included in the approval documentation:

(a) A record of the worst-case selection and the justification for that selection. This may include information provided by the manufacturer;

(b) A record of any significant technical interpretation made, different test methods applied, or new technology introduced;

(c) A test report from the technical service that includes recorded values achieved for measurements and tests as required by the UN Regulation;

(d) Information documents from the manufacturer, properly specifying the characteristics of the type to be approved;

(e) A statement of compliance with the conformity of the production requirements of Schedule 1 annexed to the 1958 Agreement, detailing which of the arrangements referred to in paragraph 1.3 of Schedule 1 annexed to the 1958 Agreement have been taken into account as the basis for the initial assessment as well as the date of the initial assessment and any surveillance activities;

(f) The type approval certificate.

2. Amendments to UN type approvals

2.1. The manufacturer holding a UN type approval for their vehicle, equipment or part shall inform without delay the Contracting Party that issued the UN type approval of any change in the particulars of the type as recorded in the information referred to in paragraph 1.3.

2.2. The Contracting Party shall decide which of the two procedures to amend the UN type approval as laid down in paragraphs 2.5 and 2.6 is to be followed. Where necessary, the Contracting Party may decide, in consultation with the manufacturer that a new UN type approval may need to be granted.

2.3. An application for amending a UN type approval may only be submitted to the Contracting Party that issued the original UN type approval.

2.4. If the Contracting Party finds it necessary, for the purpose of amending the UN type approval, to carry out inspections or tests, it shall inform the manufacturer accordingly.

2.5. When particulars of the type as recorded in the information documents and test reports have changed and the Contracting Party considers that the changes are

1.9. Die Vertragsparteien erteilen Typgenehmigungen nur, wenn die Einhaltung der Anforderungen an die Übereinstimmung der Produktion gemäß Verzeichnis 1, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist, sichergestellt ist.

1.10. Haben die Prüfungen zur Erteilung einer Genehmigung gezeigt, dass der Typ die technischen Anforderungen der UN-Regelung erfüllt, wird für diesen Typ eine Genehmigung erteilt, eine Genehmigungsnummer gemäß Verzeichnis 4 zugeteilt, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist, und es wird jedem Typ, der den spezifischen Bestimmungen der betreffenden UN-Regelung entspricht, ein Genehmigungszeichen zugeteilt.

1.11. Die Genehmigungsbehörde stellt sicher, dass die Genehmigungsunterlagen Folgendes umfassen:

(a) einen Vermerk über die Auswahl des ungünstigsten Falls sowie die Begründung dieser Auswahl. Dazu können auch Daten gehören, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt wurden;

(b) einen Vermerk über jegliche vorgenommene wesentliche technische Auslegungen zum Einsatz gekommene abweichende Prüfverfahren oder neu eingeführte Technologien;

(c) einen Prüfbericht des Technischen Dienstes mit Aufzeichnungen zu den im Rahmen von Messungen und Prüfungen verzeichneten Werten gemäß den Anforderungen der UN-Regelung;

(d) Informationsunterlagen des Herstellers, welche die Merkmale des zu genehmigenden Typs ordnungsgemäß benennen;

(e) eine Entsprechungserklärung hinsichtlich der Anforderungen an die Übereinstimmung der Produktion gemäß Verzeichnis 1, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist, aus der ersichtlich wird, welche der Regelungen in Absatz 1.3 von Verzeichnis 1, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist, als Grundlage für die Erstbewertung berücksichtigt wurden und an welchem Datum die Erstbewertung sowie alle Überwachungstätigkeiten durchgeführt wurden;

(f) den Typgenehmigungsbogen.

2. Änderungen von UN-Typgenehmigungen

2.1. Hersteller, die im Besitz einer UN-Typgenehmigung für ein Fahrzeug, einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Teil sind, informieren die Vertragspartei, welche die UN-Typgenehmigung erteilt hat, umgehend über jegliche Änderungen der im Rahmen der Angaben gemäß Absatz 1.3 dokumentierten Eigenschaften des Typs.

2.2. Die Vertragspartei entscheidet darüber, welches der beiden in den Absätzen 2.5 und 2.6 niedergelegten Verfahren zur Änderung der UN-Typgenehmigung angewendet werden soll. Soweit erforderlich, kann die Vertragspartei in Abstimmung mit dem Hersteller entscheiden, dass ggf. eine neue UN-Typgenehmigung erteilt werden muss.

2.3. Anträge auf Änderung einer UN-Typgenehmigung können nur an die Vertragspartei gerichtet werden, welche die ursprüngliche UN-Typgenehmigung erteilt hat.

2.4. Erachtet die Vertragspartei es zur Änderung der UN-Typgenehmigung als notwendig, Inspektionen oder Prüfungen durchzuführen, setzt sie den Hersteller hiervon in Kenntnis.

2.5. Haben sich die in den Informationsunterlagen und Prüfberichten dokumentierten Eigenschaften des Typs geändert und ist die Vertragspartei der Ansicht, dass die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

unlikely to have an appreciable adverse effect on the environmental and/or functional safety performance, and that in any case the type still complies with the requirements of the UN Regulations concerned, the modification of the UN type approval shall be designated as a “revision”.

In such a case, the Contracting Party shall issue the revised pages of the information documents and test reports as necessary, marking each revised page to show clearly the nature of the modification and the date of re-issue. A consolidated, updated version of the information documents and test reports, accompanied by a detailed description of the modification, shall be deemed to meet this requirement.

2.6. The amendment to a UN type approval shall be designated as an “extension” if, in addition to the change of the data recorded in the information documents:

(a) Further inspections or tests are required; or

(b) Any information on the communication document (with the exception of its attachments) has changed; or

(c) Approval to a later series of amendments is requested after its entry into force, which can be granted provided that the requirements of a later series of amendments are fulfilled.

2.7. Confirmation or refusal of amending the UN type approval, specifying the alterations, shall be communicated to the Contracting Parties to the 1958 Agreement applying the UN Regulation by means of a communication form. In addition, the index to the information documents and to the test reports, attached to the communication document, shall be amended accordingly to show the date of the most recent revision or extension.

2.8. The type approval authority granting the extension of approval shall update the approval number with an extension number incremented in accordance with the number of successive extensions already granted in accordance with Schedule 4 annexed to the 1958 Agreement and issue a revised communication form denoted by this extension number.

Änderungen wahrscheinlich keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die funktionale Sicherheit haben und der Typ in jedem Fall weiterhin den Anforderungen der betreffenden UN-Regelungen genügt, wird die Veränderung der UN-Typgenehmigung als „Revision“ bezeichnet.

In diesem Fall veröffentlicht die Vertragspartei soweit erforderlich, die geänderten Seiten der Informationsunterlagen sowie der Prüfberichte und kennzeichnet jede geänderte Seite, sodass die Art der Änderung und das Datum der Neuerteilung klar ersichtlich sind. Diese Anforderung gilt als durch die Vorlage einer konsolidierten aktualisierten Version der Informationsunterlagen und Prüfberichte mitsamt einer ausführlichen Beschreibung der Änderung erfüllt.

2.6. Die Änderung einer UN-Typgenehmigung wird als „Erweiterung“ bezeichnet, wenn, zusätzlich zur Änderung der Angaben in den Informationsunterlagen,

(a) weitere Inspektionen oder Prüfungen erforderlich sind,

(b) Angaben auf dem Mitteilungsdokument (mit Ausnahme der Anlagen) geändert wurden oder

(c) nach dem Inkrafttreten die Genehmigung einer späteren Änderungsserie beantragt wird, die erteilt werden kann, sofern die Anforderungen der späteren Änderungsserie erfüllt sind.

2.7. Eine Bestätigung oder Versagung der Änderung einer UN-Typgenehmigung wird den Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, welche die UN-Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen mithilfe eines Mitteilungsblatts übermittelt. Ferner wird der Index der Informationsunterlagen und der Prüfberichte, welche dem Mitteilungsdokument beigelegt sind, entsprechend um das Datum der letzten Revision oder Erweiterung ergänzt.

2.8. Die Typgenehmigungsbehörde, die der Erweiterung der Genehmigung erteilt hat, aktualisiert die Genehmigungsnummer mit einer Erweiterungsnummer, die entsprechend der Anzahl der aufeinanderfolgenden Erweiterungen in aufsteigender Reihenfolge erhöht wird, welche bereits gemäß Verzeichnis 4 genehmigt wurden, das dem Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügt ist, und veröffentlicht ein überarbeitetes Mitteilungsblatt, in dem die Erweiterungsnummer ausgewiesen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 4

Numbering of UN type approvals

1. As from the entry into force of the 1958 Agreement, Contracting Parties shall issue a type approval number according to paragraphs 1.10 and 2.8 of Schedule 3 for each new type approval and each extension of such an approval.

2. As from the entry into force of the 1958 Agreement and notwithstanding that the provisions on approval markings in any version of UN Regulations may have stipulated otherwise, the manufacturer shall affix an approval mark, if requested, according the provisions of the relevant UN Regulations, however, utilizing in that marking the first two digits of Section 2 and the digits of Section 3 of the approval number as mentioned in this Schedule as approval number to each wheeled vehicle, equipment or part for which a new approval has been granted or for which such approvals have been extended. However, this provision does not apply where a UN Regulation requires an approval code or an identification code to be used in the approval mark instead of an approval number. The leading zeros to Section 3 may be omitted.

3. An approval number shall be assigned to each type approved. The type approval number shall consist of 4 sections. Each section shall be separated by the '*' character.

   Section 1: The capital letter 'E' followed by the distinguishing number of the Contracting Party which has granted the type approval.

   Section 2: The number of the relevant UN Regulation, followed by the letter 'R', successively followed by:

   (a) Two digits (with leading zeros as applicable) indicating the series of amendments incorporating the technical provisions of the UN Regulation applied to the approval (00 for the UN Regulation in its original form);

   (b) A slash and two digits (with leading zeros as applicable) indicating the number of supplement to the series of amendments applied to the approval (00 for the series of amendments in its original form);

   (c) A slash and one or two character(s) indicating the implementing stage, if applicable.

   Section 3: A four-digit sequential number (with leading zeros as applicable). The sequence shall start from 0001.

   Section 4: A two-digit sequential number (with leading zeros if applicable) to denote the extension. The sequence shall start from 00.

   All digits shall be Arabic digits.

4. The same Contracting Party shall not assign the same number to another approval.

   Examples:

   Example of the second extension to the fourth type approval issued by the Netherlands according to UN Regulation No. 58 in its original version:

   E4*58R00/00*0004*02

Verzeichnis 4

Nummerierung von UN-Typgenehmigungen

1. Ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1958 erteilen die Vertragsparteien für jede neue Typgenehmigung und jede Erweiterung einer solchen Genehmigung eine Typgenehmigungsnummer gemäß Absatz 1.10 und Absatz 2.8 von Verzeichnis 3.

2. Ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1958 und unbeschadet des Umstands, dass die Bestimmungen für Genehmigungszeichen in einer anderen Fassung der UN-Regelungen möglicherweise anders lauten, versieht der Hersteller jedes Radfahrzeug, jeden Ausrüstungsgegenstand und jedes Teil, für das beziehungsweise den eine neue Genehmigung erteilt oder eine solche Genehmigung erweitert wurde, auf Ersuchen mit einem Genehmigungszeichen, das den Bestimmungen der betreffenden UN-Regelungen entspricht, in jedem Fall aber die ersten beiden Ziffern von Teil 2 sowie die Ziffern von Teil 3 der in diesem Verzeichnis genannten Genehmigungsnummer enthält. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine UN-Regelung vorschreibt, dass im Genehmigungszeichen anstelle einer Genehmigungsnummer ein Genehmigungscode oder ein Identifizierungscode zu verwenden ist. Die führenden Nullen von Teil 3 können weggelassen werden.

3. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugewiesen. Die Typgenehmigungsnummer besteht aus 4 Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden durch das Zeichen „*“ getrennt.

   Abschnitt 1: Der Großbuchstabe „E“ gefolgt von der Kennzahl der Vertragspartei, welche die Typgenehmigung erteilt hat.

   Abschnitt 2: Die Nummer der betreffenden UN-Regelung gefolgt vom Buchstaben „R“ sowie

   (a) zwei Ziffern (ggf. mit führenden Nullen), welche die Änderungsserie mit den technischen Bestimmungen der UN-Regelung angeben, die auf die Genehmigung angewendet werden (00 steht für die UN-Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung),

   (b) einem Schrägstrich und zwei Ziffern (ggf. mit führenden Nullen), welche die Nummer der Ergänzung zur Änderungsserie angeben, die auf die Genehmigung angewendet werden (00 steht für die Änderungsserie in ihrer ursprünglichen Form);

   (c) einem Schrägstrich sowie einem oder zwei Zeichen, welches bzw. welche die Stufe der Umsetzung angeben, sofern zutreffend.

   Abschnitt 3: Eine aus vier Ziffern bestehende fortlaufende Nummer (ggf. mit führenden Nullen); die Nummerierung beginnt mit 0001.

   Abschnitt 4: Eine aus zwei Ziffern bestehende fortlaufende Nummer (ggf. mit führenden Nullen) zur Angabe der Erweiterung; die Nummerierung beginnt mit 00.

   Alle Ziffern müssen arabische Ziffern sein.

4. Ein und dieselbe Vertragspartei darf die gleiche Nummer keiner anderen Typgenehmigung zuweisen.

   Beispiele:

   Beispiel für die zweite Erweiterung der vierten Typgenehmigung, die von den Niederlanden gemäß UN-Regelung Nr. 58 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt wurde:

   E4*58R00/00*0004*02

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Example of the first extension to the 2439th type approval issued by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for a vehicle approval according to UN Regulation No. 83, third series of amendments, version for a vehicle of category M, N_1 class I with regard to the emission of pollutants according to engine fuel requirements:

E11*83R03/00/J*2439*01

Beispiel für die erste Erweiterung der 2439. Typgenehmigung, die vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für eine Fahrzeuggenehmigung gemäß der UN-Regelung Nr. 83, dritte Änderungsserie, Version für ein Fahrzeug der Klasse M, N_1 Gruppe I hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors erteilt wurde:

E11*83R03/00/J*2439*01

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 5

Circulation of approval documentation

1. Where an approval authority is required to or is requested to provide a copy of an approval and its attachments, it shall send the documents as paper copies, or by e-mail in electronic format, or by utilizing the secure internet database established by the United Nations Economic Commission for Europe.
2. Documents stored on the secure internet database shall consist of at least the documents specified in each UN Regulation. These shall include documentation communicating to Contracting Parties notice of approval, of extension, of refusal or withdrawal of approval or where production is definitely discontinued of a type of wheeled vehicles, equipment or parts pursuant to the UN Regulation.
3. If the type approvals applicable to a wheeled vehicles, equipment or parts are stored on the secure internet database, then the approval markings required by UN Regulations may be replaced by a Unique Identifier (UI) preceded by the symbol (UI), unless specified otherwise in the UN Regulations. Such unique identifier shall be generated by the database automatically.
4. All Contracting Parties applying a UN Regulation shall have access to the information for that UN Regulation contained in the database by using the Unique Identifier and this will provide access to the relevant information relating to the specific approval(s).
5. UN Regulations annexed to the 1958 Agreement may require the circulation of type approvals by electronic copies utilizing the secure internet database, where necessary for the efficient operation of the approval process, subject to the access rights as defined by the Contracting Parties.

Verzeichnis 5

Verfügbarmachung von Genehmigungsunterlagen

1. Muss eine Genehmigungsbehörde eine Kopie einer Genehmigung samt ihrer Anlagen vorlegen bzw. wird sie hierzu aufgefordert, übermittelt sie die Kopien der Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form per E-Mail oder mithilfe der sicheren Internetdatenbank, die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen eingerichtet wurde.
2. Die Unterlagen, die in der sicheren Internetdatenbank abgelegt werden, müssen mindestens die in der jeweiligen UN-Regelung angegebenen Unterlagen umfassen. Zu diesen zählen Mitteilungen an die Vertragsparteien über die Erteilung von Genehmigungen, die Erweiterung von Genehmigungen, das Versagen oder den Entzug von Genehmigungen oder die endgültige Einstellung der Produktion eines Typs von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen oder Teilen gemäß der UN-Regelung.
3. Wenn die Typgenehmigungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Teile in der sicheren Internetdatenbank abgelegt werden, können die von UN-Regelungen vorgeschriebenen Genehmigungszeichen durch eine eindeutige Kennung (Unique Identifier, UI) ersetzt werden, der das Symbol (UI) vorangestellt wird, sofern die UN-Regelungen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Solche eindeutigen Kennungen sind automatisch von der Datenbank zu generieren.
4. Alle Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden, können auf die Informationen zu dieser UN-Regelung in der Datenbank zugreifen, indem sie die eindeutige Kennung verwenden; dadurch erhalten sie Zugang zu den einschlägigen Daten der spezifischen Genehmigung(en).
5. UN-Regelungen, die dem Übereinkommen von 1958 angehängt sind, erfordern möglicherweise die Verfügbarmachung von Typgenehmigungen mittels elektronischer Kopien über die sichere Internetdatenbank, soweit dies für die effiziente Gestaltung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist; Voraussetzung hierfür sind die durch die Vertragsparteien festzulegenden Zugangsrechte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 6

Procedures for resolving interpretation issues in relation to the application of UN Regulations and granting approvals pursuant to these UN Regulations

1. Interpretation issues prior to UN type approval being granted

When an application for UN type approval requires the approval authority to make a significant interpretation on the application of the UN Regulation, or if so requested by the applicant for approval, the approval authority shall actively inform and seek guidance from other approval authorities before making a decision.

The approval authority concerned shall notify the other approval authorities applying the UN Regulation of the issue and of their proposed solution for the interpretation, including any supporting information from the manufacturer. As a general rule, this should be done via electronic media. A period of fourteen days shall be allowed for replies from the other approval authorities.

(a) The approval authority having taken account of any comments received, can then grant approvals in accordance with the new interpretation.

(b) If it is not possible to take a decision according to the comments received, the approval authority shall seek further clarification by means of the procedure described in paragraph 3 below.

2. Interpretation issues subsequent to UN type approval being granted

In situations where different interpretations exist between Contracting Parties but subsequent to an approval being issued the following procedures shall be followed.

In the first instance, the Contracting Parties concerned shall seek to resolve the issue by mutual agreement. This will require liaison and for each Contracting Party to review the procedures used to test and approve the wheeled vehicles, equipment and parts being the subject of the interpretation dispute. The following procedures will be applied:

(a) In the event of an error being acknowledged by an approval authority, the approval authority shall take an action in accordance with the provisions of the 1958 Agreement, and in particular its Article 4.

(b) Where agreement is reached which necessitates a new or different interpretation of existing practice (by either Contracting Party), then this shall be communicated to other Contracting Parties applying the UN Regulation concerned as a matter of urgency. The other Parties shall have fourteen days to comment upon the decision, following which the approval authorities, having taken account of any comments received, can issue UN type approvals in accordance with the new interpretation.

(c) Where agreement cannot be reached, then the Contracting Parties concerned shall seek further review by the arbitration process described in paragraph 3 below.

(d) In any event, the matter shall be brought to the attention of the competent Working Party subsidiary to the World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (WP.29). If deemed necessary, the subsidiary Working Party shall submit to WP.29 proposals for suitable reg-

Verzeichnis 6

Verfahren für den Umgang mit Auslegungsproblemen bezüglich der Anwendung von UN-Regelungen und für die Erteilung von Typgenehmigungen gemäß diesen UN-Regelungen

1. Auslegungsprobleme im Vorfeld der Erteilung einer UN-Typgenehmigung

Ergibt sich für die Genehmigungsbehörde aus einem Antrag auf eine UN-Typgenehmigung das Erfordernis wesentliche Auslegungen hinsichtlich der Anwendung der UN-Regelung zu treffen oder wird dies vom Antragsteller der Typgenehmigung beantragt, so unterrichtet die Genehmigungsbehörde aktiv andere Genehmigungsbehörden und bittet diese um Rat, bevor sie eine Entscheidung trifft.

Die betroffene Genehmigungsbehörde notifiziert den anderen Genehmigungsbehörden, welche die UN-Regelung anwenden, das Auslegungsproblem sowie ihren Auslegungsvorschlag und stellt etwaige unterstützende Angaben des Herstellers zur Verfügung. Dies geschieht im Regelfall mittels elektronischer Medien. Die anderen Genehmigungsbehörden haben vierzehn Tage Zeit, um zu antworten.

(a) Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt etwaige bei ihr eingegangene Stellungnahmen und kann im Anschluss Typgenehmigungen gemäß der neuen Auslegung erteilen.

(b) Wenn anhand der eingegangenen Stellungnahmen keine Entscheidung getroffen werden kann, bemüht sich die Genehmigungsbehörde im Wege des in Absatz 3 beschriebenen Verfahrens um weitere Klärung.

2. Auslegungsprobleme im Anschluss an die Erteilung einer UN-Typgenehmigung

Im Falle unterschiedlicher Auslegungen durch die Vertragsparteien, die sich erst im Anschluss an die Erteilung einer Genehmigung ergeben, werden die folgenden Verfahren angewendet.

Zunächst bemühen sich die Vertragsparteien, eine einvernehmliche Lösung für die Angelegenheit zu finden. Hierzu ist es erforderlich, dass zusammengearbeitet wird und dass jede Vertragspartei ihre Prüf- und Genehmigungsverfahren von Radfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen überprüft, die Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind. Folgende Verfahren werden angewendet:

(a) Erkennt eine Genehmigungsbehörde an, dass ein Fehler vorliegt, wird sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens von 1958, und insbesondere mit dessen Artikel 4, Maßnahmen ergreifen.

(b) Wird eine Einigung erzielt, die eine neue oder abweichende Auslegung der bestehenden Praxis (durch eine der beiden Vertragsparteien) erforderlich macht, so wird dies den anderen Vertragsparteien, welche die entsprechende UN-Regelung anwenden, so schnell wie möglich mitgeteilt. Die anderen Parteien haben vierzehn Tage Zeit, zu dieser Entscheidung Stellung zu nehmen; danach können die Genehmigungsbehörden unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen UN-Typgenehmigungen gemäß der neuen Auslegung erteilen.

(c) Kann keine Einigung erzielt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, um eine weitere Überprüfung mittels des in Absatz 3 beschriebenen Schiedsverfahrens.

(d) In jedem Fall wird die Angelegenheit der zuständigen nachgeordneten Arbeitsgruppe des Weltforums für die Harmonisierung von Fahrzeugregelungen (WP.29) vorgelegt. Soweit dies als notwendig erachtet wird, legt die nachgeordnete Arbeitsgruppe der WP.29 Vorschläge für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ulatory amendments aimed at resolving the difference of interpretations.

3. Arbitration process through WP.29 and its subsidiary Working Parties

The Chairs of the subsidiary Working Parties shall identify the issues arising from diverging interpretations between Contracting Parties in relation to the application of UN Regulations and the granting of UN type approvals pursuant to these UN Regulations, with a view to put in place measures at the earliest opportunity to resolve the different interpretations.

The Chairs of the Working Parties will develop suitable procedures to deal with such interpretation issues, in order to be able to demonstrate to WP.29 that:

(a) Full consideration is given to the different opinions by the approval authorities of the Contracting Parties concerned, as well as to the views of other Contracting Parties applying the UN Regulation;

(b) Decisions are based upon appropriate technical advice, taking full account of the subject area;

(c) Wherever possible, an unanimous decision is reached; and

(d) Procedures are transparent and auditable.

If necessary to resolve the issue, the Chair may submit a new agenda item on the issue to the next available session of the subsidiary Working Party, without obtaining prior approval from WP.29. In these circumstances, the Chair shall report on the progress to WP.29 at the earliest opportunity.

At the end of the arbitration process, the Chair shall provide a report to WP.29.

3.1. Where the issue can be resolved within the current regulatory framework:

The interpretation of the UN Regulation as agreed in the Working Party shall be implemented and approval authorities shall issue UN type approvals accordingly.

3.2. Where the issue cannot be resolved within the current regulatory framework:

WP.29 shall be informed accordingly and shall request the relevant subsidiary Working Party to consider the issue as a priority item at its next session. The agenda of the session shall be amended accordingly.

The subsidiary Working Party shall consider any proposal on the interpretation issue and shall submit formal proposals to WP.29 to amend the UN Regulation concerned following the normal procedures. WP.29 will consider the issue as a priority item at its next session.

geeignete Änderungen der Vorschriften vor, die darauf abzielen, die Auslegungsunterschiede auszuräumen.

3. Schlichtungsverfahren im Rahmen der WP.29 und ihrer nachgeordneten Arbeitsgruppen

Die Vorsitzenden der nachgeordneten Arbeitsgruppen ermitteln die Probleme, die sich aus den unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der Anwendung von UN-Regelungen sowie der Erteilung von UN-Typgenehmigungen gemäß diesen UN-Regelungen durch die Vertragsparteien ergeben, damit so schnell wie möglich Maßnahmen ergriffen werden können, um die Auslegungsunterschiede auszuräumen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen entwickeln geeignete Verfahren für den Umgang mit solchen Auslegungsfragen, um gegenüber WP.29 darzulegen, dass

(a) die verschiedenen Auffassungen der Genehmigungsbehörden der betreffenden Vertragsparteien sowie die Ansichten der anderen Vertragsparteien, welche die UN-Regelung anwenden, umfassend berücksichtigt werden;

(b) Entscheidungen auf der Grundlage sachgerechter technischer Beratungen unter umfassender Berücksichtigung des Sachgebiets getroffen werden;

(c) Entscheidungen, wenn immer dies möglich ist, einvernehmlich getroffen werden, und

(d) Verfahren transparent und nachprüfbar sind.

Soweit dies zur Klärung des Problems erforderlich ist, kann der Vorsitzende für die nächste anstehende Sitzung der nachgeordneten Arbeitsgruppe einen neuen Tagesordnungspunkt zu der Angelegenheit vorlegen, ohne zuvor die Zustimmung von WP.29 einzuholen. In solchen Fällen berichtet der Vorsitzende gegenüber WP.29 so früh wie möglich über die erzielten Fortschritte.

Zum Ende des Schiedsverfahrens legt der Vorsitzende WP.29 einen Bericht vor.

3.1. Angelegenheiten, die auf der Grundlage des geltenden Rechtsrahmens gelöst werden können:

Die Auslegung der UN-Regelung wird, so wie in der Arbeitsgruppe verabredet, implementiert und die Genehmigungsbehörden erteilen entsprechende UN-Typgenehmigungen.

3.2. Bei Fragen, die nicht innerhalb des geltenden Rechtsrahmens gelöst werden können, wird wie folgt verfahren:

WP.29 wird entsprechend informiert und fordert die zuständige nachgeordnete Arbeitsgruppe auf, die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung wird entsprechend geändert.

Die nachgeordnete Arbeitsgruppe prüft alle Vorschläge zur Auslegungsfrage und übermittelt WP.29 formale Vorschläge zur Änderung der betreffenden UN-Regelung im Rahmen der üblichen Verfahren. WP.29 räumt der Angelegenheit auf ihrer nächsten Sitzung Vorrang ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 7

Procedure for exemption approvals concerning new technologies

1. Contracting Parties applying a UN Regulation may, on application by the manufacturer, grant exemption approval pursuant to a UN Regulation in respect of a vehicle, equipment or part that incorporates technologies which are incompatible with one or more requirements of that UN Regulation, subject to authorization being granted by the Administrative Committee of the 1958 Agreement under the procedure described in paragraphs 2 to 12 of this Schedule.
2. Pending the decision on whether or not authorization for such an exemption approval is granted, the Contracting Party applying the UN Regulation may grant provisional approval for its territory only. Other Contracting Parties applying that UN Regulation may decide to accept this provisional approval in their territory.
3. The Contracting Party granting the provisional approval mentioned in paragraph 2 of this Schedule shall notify the Administrative Committee of its decision and submit a file with the following:
   (a) The reasons why the technologies or concept concerned make the vehicle, equipment or part incompatible with the requirements of the UN Regulation;
   (b) A description of the safety, environmental or other considerations and the measures taken;
   (c) A description of the tests and results, demonstrating that, compared with the requirements from which exemption is sought, at least an equivalent level of safety and environmental protection is ensured;
   (d) A request for authorization to grant an exemption approval to the UN Regulation for the type of vehicle, equipment or part.
4. The Administrative Committee shall consider the complete notification referred to in paragraph 3 of this Schedule at its next session following receipt of the notification, provided this notification was received at least three months prior to the session. After considering the notification, the Administrative Committee may decide to authorize or to refuse the granting of the exemption approval or to refer the issue to the competent subsidiary Working Party.
5. The decision of the Administrative Committee shall be established in accordance with the procedure indicated in the Appendix, Article 8.
6. The requested exemption approval pursuant to a UN Regulation, mentioned under paragraph 3 of this Schedule, will be considered to be authorized unless, within a period of one month from the notification by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe of the Administrative Committee's authorization decision, more than one-fifth of the Contracting Parties applying the UN Regulation at the time of notification have informed the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe of their disagreement with the authorization of the exemption approval.
7. When the authorization for granting the exemption approval is adopted, the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe shall, as soon as possible, notify the Contracting Parties applying the concerned UN Regulation about this adoption.

Verzeichnis 7

Verfahren für Ausnahmegenehmigungen für neue Technologien

1. Vertragsparteien, die eine UN-Regelung anwenden, können auf Antrag des Herstellers gemäß einer UN-Regelung eine Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug, einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Teil erteilen, das oder der Technologien beinhaltet, die mit einer oder mehreren Anforderungen der UN-Regelung nicht vereinbar sind, sofern der Verwaltungsausschuss des Übereinkommens von 1958 dies gemäß dem Verfahren in Absatz 2 bis 12 dieses Verzeichnisses genehmigt.
2. Solange noch keine Entscheidung über eine solche Ausnahmegenehmigung getroffen wurde, kann die Vertragspartei, welche die UN-Regelung anwendet, lediglich eine vorläufige Genehmigung für ihr Staatsgebiet erteilen. Andere Vertragsparteien, welche die UN-Regelung anwenden, können beschließen, diese vorläufige Genehmigung auf ihrem Staatsgebiet anzuerkennen.
3. Die Vertragspartei, die eine Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 2 dieses Verzeichnisses erteilt, notifiziert dem Verwaltungsausschuss ihre Entscheidung und übermittelt eine Akte mit folgendem Inhalt:
   (a) Erläuterung der Gründe dafür, weshalb sich aus den betreffenden Technologien bzw. dem Konzept eine Unvereinbarkeit des Fahrzeugs, Ausrüstungsgegenstands oder Teils mit den Anforderungen der UN-Regelung ergibt;
   (b) eine Beschreibung der Sicherheits-, Umweltschutz- und sonstigen Aspekte sowie der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen;
   (c) eine Beschreibung der Prüfungen und Ergebnisse zum Nachweis, dass Sicherheit und Umweltschutz mindestens im gleichen Maße gewährleistet sind wie durch die Anforderungen, von denen eine Ausnahme beantragt wird;
   (d) Antrag auf Ermächtigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der UN-Regelung für den Typ von Fahrzeug, Ausrüstungsgegenstand oder Teil.
4. Nach Erhalt der Notifikation prüft der Verwaltungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung die gesamte in Absatz 3 dieses Verzeichnisses genannte Notifikation, sofern diese mindestens drei Monate vor der Sitzung eingegangen ist. Nach Prüfung der Notifikation kann der Verwaltungsausschuss beschließen, die Ausnahmegenehmigung zu erteilen oder zu versagen oder die Angelegenheit an die zuständige nachgeordnete Arbeitsgruppe zu verweisen.
5. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses wird gemäß dem in Artikel 8 im Anhang geschilderten Verfahren getroffen.
6. Die in Absatz 3 dieses Verzeichnisses erwähnte Ausnahmegenehmigung gemäß einer UN-Regelung gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach der Notifikation durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen der Genehmigungsentscheidung des Verwaltungsausschusses mehr als ein Fünftel der Vertragsparteien, welche die UN-Regelung zum Zeitpunkt der Notifikation anwenden, den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen darüber unterrichten, dass sie mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht einverstanden sind.
7. Nachdem die Entscheidung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung getroffen wurde, notifiziert der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen den Vertragsparteien, welche die entsprechende UN-Regelung anwenden, diese Entscheidung so schnell wie möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

As from the date of that notification the Contracting Party referred to in paragraph 3 of this Schedule may then deliver the exemption approval pursuant to the UN Regulation. The exemption approval shall be accepted by the Contracting Parties applying the UN Regulation, with the exception of those who have notified their disagreement, or their intention not to accept the exemption approval immediately, to the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe. The Contracting Parties which have notified their disagreement, or their intention not to accept the exemption approval immediately, with the authorization by the Administrative Committee may at a later date accept the exemption approval by notifying the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe of their decision.

Ab dem Tag dieser Notifikation ist die Vertragspartei gemäß Absatz 3 dieses Verzeichnisses berechtigt, Ausnahmegenehmigungen gemäß der betreffenden UN-Regelung zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung wird von allen Vertragsparteien anerkannt, welche die UN-Regelung anwenden, mit Ausnahme der Vertragsparteien, die den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen darüber unterrichtet haben, dass sie nicht mit der Erteilung einverstanden sind oder die Absicht haben, die Ausnahmegenehmigung nicht unmittelbar anzuerkennen. Die Vertragsparteien, die ihr Nichteinverständnis oder ihre Absicht zur Kenntnis gegeben haben, die Ausnahmegenehmigung nicht unmittelbar anzuerkennen, können die Ausnahmegenehmigung mit der Genehmigung des Verwaltungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt anerkennen, indem sie den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über ihre Entscheidung unterrichten.

8. The Administrative Committee shall specify any restrictions in the authorization decision. Time limits shall not be less than thirty-six months. Contracting Parties applying the UN Regulation shall accept the exemption approval at least until the expiration of the time limit, if any, or, when the UN Regulation in question is subsequently amended as per paragraphs 9 and 10 of this Schedule in order to take into account the technology covered by the exemption approval, until the date, as from which Contracting Parties may refuse approvals to the previous version of the UN Regulation, whichever of these two dates comes first.

   The Contracting Party authorized to grant the exemption approval shall ensure that the manufacturer fully complies with all restrictions associated with this approval and that the communication form clearly indicates that it is based on an exemption authorized by the Administrative Committee.

8. Der Verwaltungsausschuss macht in seiner Ermächtigungsentscheidung Angaben zu etwaigen Einschränkungen. Zeitliche Beschränkungen dürfen nicht kürzer als sechsunddreißig Monate sein. Vertragsparteien, welche die UN-Regelung anwenden, erkennen die Ausnahmegenehmigung mindestens bis zum Ablauf einer etwaigen zeitlichen Beschränkung an oder, falls die betreffende UN-Regelung nachträglich gemäß Absatz 9 und 10 dieses Verzeichnisses geändert wird, um die von der Ausnahmegenehmigung abgedeckte Technologie zu erfassen, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsparteien Genehmigungen gemäß der vorherigen Fassung der UN-Regelung versagen können, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

   Die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung ermächtigte Vertragspartei stellt sicher, dass der Hersteller alle Einschränkungen vollständig einhält, die mit dieser Genehmigung verbunden sind, und dass im Mitteilungsblatt klar erkennbar ist, dass die Genehmigung auf der Grundlage einer durch den Verwaltungsausschuss gewährten Ausnahme erteilt wurde.

9. The Administrative Committee shall at the same time inform the subsidiary Working Party responsible for the UN Regulation about the authorization to grant the exemption approval.

   The Contracting Party authorized to grant the exemption approval shall submit to the subsidiary Working Party responsible for the UN Regulation a proposal to amend the UN Regulation for which the exemption approval was requested, in order to adapt it to the technological development. This submission shall be made not later than by the next session of the subsidiary Working Party following the notification of the Administrative Committee authorization decision according to paragraph 6 of this Schedule.

9. Gleichzeitig informiert der Verwaltungsausschuss die nachgeordnete Arbeitsgruppe, die für die UN-Regelung zuständig ist, über die Ermächtigung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

   Die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung ermächtigte Vertragspartei übermittelt der nachgeordneten Arbeitsgruppe, die für die UN-Regelung zuständig ist, einen Vorschlag zur Änderung der UN-Regelung, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt wurde, um diese an den technischen Fortschritt anzupassen. Die Übermittlung erfolgt spätestens bei der nächsten Sitzung der nachgeordneten Arbeitsgruppe, die auf die Notifikation der Genehmigungsentscheidung des Verwaltungsausschusses gemäß Absatz 6 dieses Verzeichnisses folgt.

10. As soon as the UN Regulation has been amended to take into account the technology for which the exemption approval was granted, and entered into force, the manufacturer shall be authorized to apply for type approval pursuant to the amended UN Regulation, in replacement of the previously granted exemption approval to that UN Regulation. The approval authority granting that type approval shall, as soon as reasonable, withdraw the exemption approval or inform the approval authority which granted the exemption approval that this exemption approval is to be withdrawn.

10. Sobald die UN-Regelung geändert wurde, um die Technologie zu berücksichtigen, für welche die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, und sobald diese Änderung in Kraft getreten ist, ist der Hersteller berechtigt, eine Typgenehmigung gemäß der geänderten Richtlinie zu beantragen, welche die zuvor erteilte Ausnahmegenehmigung für diese UN-Regelung ersetzt. Die Genehmigungsbehörde, welche die Typgenehmigung erteilt, nimmt die Ausnahmegenehmigung in absehbarer Zeit zurück oder unterrichtet die Genehmigungsbehörde, welche die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, darüber, dass diese zurückzunehmen ist.

11. If the procedure to amend the UN Regulation is not completed before the expiration of the time limit defined in paragraph 8 of this Schedule, the validity of the exemption approval may be extended, at the request of the Contracting Party which granted the exemption approval, subject to a decision adopted in accordance with the procedure described in paragraphs 2 and 3 of this Schedule. If, however, the Contracting Party which has been authorized to grant

11. Wird das Verfahren zur Änderung der UN-Regelung nicht vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 8 dieses Verzeichnisses abgeschlossen, kann die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf Antrag der Vertragspartei verlängert werden, welche die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, sofern eine Entscheidung gemäß dem Verfahren in Absatz 2 und 3 dieses Verzeichnisses getroffen wird. Wird der Antrag zur Änderung der UN-Regelung von der Vertragspartei, welche zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

the exemption approval failed to submit a proposal to amend the UN Regulation before the deadline specified in paragraph 9 of this Schedule, that Contracting Party shall immediately withdraw this exemption approval, taking however into account the time limit as defined in paragraph 8 of this Schedule. The Contracting Party which withdrew the exemption approval shall inform the Administrative Committee accordingly at its next session.

12. If the Administrative Committee decides to refuse an authorization to grant an exemption approval, the Contracting Party which issued the provisional approval referred to in paragraph 2 of this Schedule may withdraw this provisional approval. In this case, that Contracting Party shall immediately give notice to the holder of the provisional approval that this provisional approval, granted in accordance with paragraph 2 of this Schedule, will be withdrawn six months after the date of the decision taking into account that the provisional approval shall be valid at least for twelve months from the date of its granting.

Erteilung der Ausnahmegenehmigung ermächtigt wurde, jedoch nicht vor Ablauf der in Absatz 9 dieses Verzeichnisses genannten Frist eingereicht, nimmt diese Vertragspartei die Ausnahmegenehmigung unverzüglich zurück, berücksichtigt hierbei jedoch die Frist gemäß Absatz 8 dieses Verzeichnisses. Die Vertragspartei, welche die Ausnahmegenehmigung zurückgenommen hat, bringt dies dem Verwaltungsausschuss bei dessen nächster Sitzung zur Kenntnis.

12. Versagt der Verwaltungsausschuss eine Ermächtigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, kann die Vertragspartei, welche die vorläufige Genehmigung gemäß Absatz 2 dieses Verzeichnisses erteilt hat, diese vorläufige Genehmigung zurücknehmen. In diesem Fall unterrichtet die betreffende Vertragspartei den Inhaber der vorläufigen Genehmigung unverzüglich darüber, dass die in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Verzeichnisses erteilte vorläufige Genehmigung sechs Monate nach dem Datum des Beschlusses zurückgenommen wird; hierbei ist zu berücksichtigen, das die vorläufige Genehmigung eine Mindestgültigkeitsdauer von zwölf Monaten hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schedule 8

General conditions for virtual testing methods

1. Virtual test pattern

The following scheme shall be used as a basic structure for describing and conducting virtual testing:

(a) Purpose;

(b) Structure model;

(c) Boundary conditions;

(d) Load assumptions;

(e) Calculation;

(f) Assessment;

(g) Documentation.

2. Fundamentals of computer simulation and calculation

2.1. Mathematical model

The mathematical model shall be supplied by the manufacturer. It shall reflect the complexity of the structure of the wheeled vehicles, equipment and parts to be tested in accordance with the requirements of the UN Regulations concerned and its boundary conditions.

The same provisions shall apply, mutatis mutandis, for testing components independent of the vehicle.

2.2. Validation process of the mathematical model

The mathematical model shall be validated in comparison with the actual test conditions.

To that effect, physical testing shall be conducted as appropriate for the purposes of comparing the results obtained when using the mathematical model with the results of a physical test. Comparability of the test results shall be proven. A validation report shall be drafted by the manufacturer or by the technical service and submitted to the approval authority.

Any change made to the mathematical model or to the software likely to invalidate the validation report shall be brought to the attention of the approval authority which may require a new validation process to be conducted.

2.3. Documentation

The data and auxiliary tools used for the simulation and calculation shall be made available by the manufacturer and be documented in a way suitable for the technical service.

3. Tools and support

At the request of the approval authority or the technical service, the manufacturer shall supply or provide access to the necessary tools including appropriate software.

In addition the manufacturer shall provide appropriate support to the approval authority or the technical service.

Providing access and support to a technical service does not remove any obligation of the technical service regarding the skills of its personnel, the payment of licence rights and respect of confidentiality.

Verzeichnis 8

Allgemeine Bedingungen für virtuelle Prüfmethoden

1. Prüfschema für virtuelle Prüfungen

Das folgende Prüfschema ist als grundlegende Struktur für die Beschreibung und Durchführung virtueller Prüfungen zu verwenden:

(a) Zweck

(b) Strukturmodell

(c) Randbedingungen

(d) Lastannahmen

(e) Berechnung

(f) Bewertung

(g) Dokumentation

2. Grundlagen der Computersimulation und -berechnung

2.1. Mathematisches Modell

Das mathematische Modell ist vom Hersteller zu liefern. In ihm muss sich die Komplexität der Struktur der zu prüfenden Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile im Hinblick auf die Anforderungen der UN-Regelungen und ihrer Randbedingungen widerspiegeln.

Dieselben Bestimmungen gelten sinngemäß für Bauteile oder technische Einheiten, die unabhängig vom Fahrzeug geprüft werden.

2.2. Validierungsverfahren für das mathematische Modell

Das mathematische Modell muss durch Vergleich mit den tatsächlichen Prüfbedingungen validiert werden.

Dafür ist eine praktische Prüfung durchzuführen, die geeignet ist, die Ergebnisse mit denen zu vergleichen sind, die mit Hilfe des mathematischen Modells gewonnen wurden. Die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse ist zu belegen. Ein Validierungsbericht ist vom Hersteller oder vom Technischen Dienst abzufassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Alle Änderungen des mathematischen Modells oder der Software, durch die der Validierungsbericht ungültig werden könnte, sind der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu bringen, welche die Durchführung eines neuen Validierungsverfahrens verlangen kann.

2.3. Dokumentation

Die für die Simulation und Berechnung verwendeten Daten und Hilfswerkszeuge müssen vom Hersteller zur Verfügung gestellt und in geeigneter Weise für den Technischen Dienst dokumentiert werden.

3. Werkzeuge und Unterstützung

Auf Verlangen des Technischen Dienstes hat der Hersteller die erforderlichen Werkzeuge einschließlich der geeigneten Software zur Verfügung zu stellen oder den Zugang zu ihnen zu ermöglichen.

Zudem muss der Hersteller die Genehmigungsbehörde oder den Technischen Dienst in geeigneter Weise unterstützen.

Der Technische Dienst ist, auch wenn er Zugang zu Werkzeugen und Unterstützung erhält, weiterhin an seine Verpflichtungen hinsichtlich der Fähigkeiten seines Personals, der Zahlung von Lizenzgebühren und der Wahrung der Geheimhaltung gebunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Denkschrift zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958

I. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 ist unter Anwendung seines Artikels 13 geändert worden und trägt ab Inkrafttreten der Revision 3 den Titel „Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden“[1].

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das am 20. März 1958 in der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) beschlossene Übereinkommen am 19. Juni 1958 in Genf. Die gesetzgebenden Organe stimmten durch Gesetz vom 12. Juni 1965 zu (BGBl. 1965 II S. 857). Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 29. November 1965 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 1966 in Kraft.

Das Übereinkommen bezweckt die Festlegung einheitlicher technischer Vorschriften für die Genehmigung von Teilen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen sowie die gegenseitige Anerkennung der auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen durch die Vertragsstaaten mit dem Ziel, den Handel zwischen diesen Staaten zu erleichtern und zu liberalisieren.

Im Geltungsbereich des Übereinkommens werden technische Bestimmungen, die bis zu dieser Revision als ECE-Regelungen oder UN/ECE-Regelungen bezeichnet wurden und nunmehr als UN-Regelungen betitelt werden, angewendet. Sie sind dem Übereinkommen angehängt und werden kontinuierlich an den Stand der Technik angepasst.

Diese internationale technische Harmonisierung der Kraftfahrzeuge war zunächst auf die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des Energiesparens gerichtet. Die Bundesrepublik Deutschland ist an der Vereinheitlichung der technischen Bedingungen und an der gegenseitigen Anerkennung der Genehmigungen als bedeutender Hersteller von Kraftfahrzeugen besonders interessiert, da auf der Grundlage von UN-Regelungen erteilte Genehmigungen von allen Anwenderstaaten anerkannt werden müssen. Gleichzeitig ist es für die Bundesrepublik Deutschland wichtig, als bedeutendes Transitland in Europa auf das Niveau der technischen Sicherheit Einfluss nehmen zu können.

Die am 16. Oktober 1995 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Revision 2 des Übereinkommens, welcher die gesetzgebenden Organe am 20. Mai 1997 durch Vertragsgesetz zustimmten (BGBl. 1997 II S. 998), bezweckte den Anwendungsbereich, der zuvor auf Kraftfahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände beschränkt war, auf Radfahrzeuge insgesamt auszuweiten, die Straffung des Verfahrens, um neue Regelungen zu erarbeiten und vorhandene Regelungen weiterzuentwickeln, die schnelle Umsetzung innovativer Entwicklungen sowie eine weltweite Harmonisierung der fahrzeugtechnischen Vorschriften durch den möglichen Beitritt außereuropäischer UN-Mitgliedstaaten und Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration. Setzten sich bis dato die Vertragsparteien fast ausschließlich aus europäischen Staaten zusammen, sollte durch die Revision eine Expansion stattfinden, um einen weiteren Abbau technischer Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge europäischer Produktion auf außereuropäischen Märkten zu erreichen.

Durch den Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem „Geänderten Übereinkommen von 1958“ (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78), geändert durch Beschluss 2013/456/EU des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. L 245 vom 14.9.2013, S. 25), ist die Europäische Union Vertragspartei geworden.

Diese wendet 126 von mittlerweile 144 dem Übereinkommen angehängten UN-Regelungen an, die gemäß Artikel 216 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten. Darüber hinaus wendet die Bundesrepublik Deutschland 12 UN-Regelungen an, welche die Europäische Union nicht anwendet.

Kurze Zeit nach dem Beitritt der Europäischen Union fand eine erhebliche, bis heute andauernde geographische Ausdehnung auf Staaten anderer Kontinente statt. Mittlerweile zählt das Übereinkommen 54 Vertragsparteien.

Neben dem nun zum dritten Male revidierten Übereinkommen vom 20. März 1958 ist die Bundesrepublik auch Unterzeichnerin und Anwenderin des Übereinkommens von 1998 („Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können“ (BGBl. 2001 II S. 250, 251)). Seit dem 25. August 2000 ist die Europäische Union ebenfalls Vertragspartei. Viele der mittlerweile 18, an sich nicht rechtsverbindlichen Regelungen des Übereinkommens von 1998, wurden in UN-Regelungen des Übereinkommens von 1958 überführt oder letztlich durch die EU in europäische Rechtsakte umgesetzt.

Ziel der am 14. September 2017 völkerrechtlich in Kraft getretenen Revision 3 des Übereinkommens von 1958 ist es, diese Entwicklung fortzusetzen und einen Anreiz für weitere Staaten zu setzen, dem Übereinkommen beizutreten. Daneben bezweckt sie insbesondere die Stärkung der Position des Übereinkommens als bedeutendstes internationales Instrument zur Harmonisierung technischer Bestimmungen, die Förderung innovativer Technologien, die Erhöhung der Flexibilität für die Hersteller zur Erschließung ausländischer Märkte und die Einführung der internationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung (International Whole Vehicle Type Approval – IWVTA) mit der damit verbundenen Straffung des Genehmigungsverfahrens. Zudem weist das Übereinkommen neben der

[1] Frühere Titel des Übereinkommens:

- Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (ursprüngliche Fassung),
- Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (Revision 2).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sicherheit, dem Umweltschutz und der Energieeffizienz nun auch die Diebstahlsicherheit als offiziellen Beweggrund aus. Darüber hinaus hat sich der Aufbau geändert. Anstatt zweier mit „Anhang“ überschriebener Dokumente gibt es nur noch eins. Allerdings wurden zusätzlich acht Verzeichnisse mit verwaltungstechnischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen (Schedules of Administrative and Procedural Provisions – SAPP) angehängt, die Näheres zu den Artikeln des Übereinkommens vorschreiben. Die Regelungsinhalte einzelner Verzeichnisse sind in jeweils ähnlicher Ausgestaltung auch in der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) zu finden.

II. Besonderes

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Absatz 1 enthält Legaldefinitionen. Zunächst schlägt sich die Erweiterung der Beweggründe um die Diebstahlsicherheit bei der Veranschaulichung des Ausdrucks „Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile“ nieder. Neu hinzugekommen sind die „Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung“ (IWVTA) sowie die „Fassung einer UN-Regelung“. Die Bedeutung des letztgenannten Begriffs schlägt sich in Artikel 12 Absatz 4 und 5 nieder. Ferner ist die „Anwendung einer UN-Regelung“ nun definiert. Dabei wird hervorgehoben, dass gerade keine Verpflichtung für die Vertragsparteien besteht, UN-Regelungen anzuwenden. Dies hat allerdings nur klarstellende Funktion, da sich bereits aus den Bestimmungen der Revision 2 des Übereinkommens das Fehlen einer derartigen Verpflichtung ergibt.

Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 des Anhangs des Übereinkommens regelt das Verfahren zur Annahme des Entwurfs einer neuen UN-Regelung im Verwaltungsausschuss. Waren zunächst zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen ausreichend, sind nunmehr vier Fünftel erforderlich. Ferner kann nach der Übermittlung eines solchen Entwurfs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Ablehnung bereits durch mehr als ein Fünftel aller Vertragsparteien herbeigeführt werden (Sperrminorität), während es vor der Revision 3 mehr als eines Drittels bedurfte. Zudem wird der notwendige Inhalt einer UN-Regelung erweitert. Zum einen müssen die Angaben zu technischen Anforderungen (Buchstabe b) einer bestimmten Qualität entsprechen. Die Angabe des Datums des Inkrafttretens (Buchstabe e) wird angepasst an die Möglichkeit der späteren Anwendung gemäß Absatz 3. Neu hinzugekommen ist der durch den Hersteller vorzulegende Beschreibungsbogen (Buchstabe f), der im Rahmen der Rücknahme gemäß Artikel 4 Absatz 4 weitere Bedeutung erlangt.

Die Absätze 3 und 4 räumen einer Vertragspartei, die eine UN-Regelung annimmt, nun die zusätzliche Option ein, diese später anzuwenden als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gemäß Absatz 5 wird einer beigetretenen Vertragspartei nun eine Notifizierungsfrist von sechs Monaten zur Ablehnung einer UN-Regelung nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde eingeräumt.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Typgenehmigungsverfahren. Absatz 1 in Verbindung mit Verzeichnis 1 gibt nun detailliertere Bestimmungen für die Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion vor, insbesondere durch zahlreiche Verweise auf harmonisierte ISO-Normen.

Absatz 2 in Verbindung mit Verzeichnis 2 regelt erstmals im Rahmen des Übereinkommens Anforderungen an die Technischen Dienste. Ebenfalls neu geregelt ist gemäß Absatz 3 in Verbindung mit Verzeichnis 3 das Verfahren für die Erteilung von UN-Typgenehmigungen. Im Rahmen dessen können nun virtuelle Prüfmethoden zum Einsatz kommen, welche in Verzeichnis 8 näher geregelt sind.

Absatz 3 in Verbindung mit den Verzeichnissen 4 und 5 enthält Vorgaben zur Nummerierung von UN-Typgenehmigungen, sowie zur Verfügbarmachung von Genehmigungsunterlagen. Letzteres ist näher in Artikel 5 ausgestaltet.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt die Rechtsfolgen der Erteilung einer nach Artikel 2 erteilten Typgenehmigung auf Grundlage einer UN-Regelung. In Absatz 2 wird klargestellt, dass Vertragsparteien, welche dieselbe UN-Regelung anwenden, gegenseitig Typgenehmigungen akzeptieren, die im Rahmen dieser UN-Regelungen erteilt worden sind.

Zu Artikel 4:

Geregelt sind Maßnahmen, die eine Vertragspartei ergreifen kann, wenn ein genehmigter Typ nicht der entsprechenden UN-Regelung entspricht. Eine Untersagung des Verkaufs oder der Verwendung kann nun auch auf Belange der Energieeinsparung oder Diebstahlsicherheit gestützt werden. Die Absätze 3 bis 5 präzisieren die Voraussetzungen für die Rücknahme der Genehmigung.

Zu Artikel 5:

Die Verfügbarmachung von Genehmigungsunterlagen für die anderen Vertragsparteien kann nun, neben der Schriftform, auch elektronisch erfolgen. Die Einzelheiten sind im neu angefügten Verzeichnis 5 geregelt. So können Unterlagen per E-Mail übermittelt werden oder in der neu eingerichteten sicheren Internetdatenbank (Database for the Exchange of Type Approval – DETA) abgelegt werden. Bei Anwendung der letzteren Alternative können Genehmigungszeichen durch eine eindeutige Kennung (Unique Identifier) ersetzt werden.

Zu den Artikeln 6 und 7:

Diese Artikel regeln den Beitritt neuer Vertragsstaaten, sowie Fristen für das Inkrafttreten der Revision 3 des Übereinkommens. Der Regelungsgehalt entspricht jeweils dem der Revision 2 des Übereinkommens.

Zu Artikel 8:

Geregelt werden das Recht einer Vertragspartei zur Kündigung sowie deren Rechtsfolgen. Absatz 3 schreibt vor, dass Typgenehmigungen, welche die betreffende Vertragspartei vor der Kündigung erteilt hat, für zwölf Monate Bestandsschutz genießen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel bestimmt, wie eine neu beigetretene Vertragspartei für sich den räumlichen Anwendungsbereich definieren kann. Der Wortlaut entspricht inhaltlich dem der Revision 2 des Übereinkommens.

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel normiert das Verfahren zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten. Dieses ist nicht mehr auf die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens beschränkt, sondern erstreckt sich nun auch auf UN-Regelungen. Im Hinblick auf die Einzelheiten wird auf das neu angefügte Verzeichnis 6 verwiesen.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel schreibt vor, in welchem Rahmen eine beitretende Vertragspartei Vorbehalte äußern kann. Absatz 3 regelt, dass der Artikel innerhalb seines Anwendungsbereiches abschließend ist. Dessen Änderung in Gestalt der Einbeziehung des Anhangs nebst Verzeichnissen und des nunmehr präziseren Verweises auf Artikel 1 Absatz 5 ist deklaratorischer Natur.

Zu Artikel 12:

Die Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 6 des Anhangs bestimmen das Verfahren zur Änderung von UN-Regelungen. Sowohl das Stimmverhältnis im Verwaltungsausschuss bei der Annahme von Änderungsentwürfen als auch der Anteil der Vertragsparteien, die zum Erreichen der Sperrminorität notwendig sind, entsprechen den jeweiligen Bestimmungen des Artikels 1. Ferner ist der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen für die Übermittlung des Entwurfs zuständig und nicht mehr der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Absatz 3 stellt klar, dass Änderungen von UN-Regelungen Übergangsbestimmungen zu Gunsten früherer Fassungen enthalten können.

In Erweiterung dazu, mit dem Ziel, den Herstellern mehr Flexibilität einzuräumen, gestattet Absatz 4 nun generell die Erteilung von Typgenehmigungen gemäß früherer Fassungen von UN-Regelungen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 2 eingehalten werden. Jedoch besteht für die anderen Vertragsparteien keine Verpflichtung zur Anerkennung solcher Genehmigungen, es sei denn, in einer Übergangsbestimmung ist etwas anderes geregelt. Absatz 3 genießt insoweit Anwendungsvorrang. Entsprechendes gilt für die Spezialregelung des Artikels 1 Absatz 2 für die Anerkennung von Genehmigungen im Anwendungsbereich einer UN-Regelung zur IWVTA. Über den dortigen Verweis auf diesen Artikel ist wiederum Absatz 3 zu beachten.

Durch Absatz 6 werden Ausnahmegenehmigungen zur Förderung neuer Technologien eingeführt. Das Verfahren ist in Verzeichnis 7 und Artikel 8 des Anhangs geregelt. Die Stimmverhältnisse im Verwaltungsausschuss und hinsichtlich der Sperrminorität entsprechen denjenigen, die beim Erlass einer neuen UN-Regelung oder deren Änderung erforderlich sind. In Abweichung zu diesen beiden Verfahrensarten beträgt allerdings die Frist für das Erheben von Einwänden anstatt sechs Monaten hier nur einen Monat.

Im Falle des Beitritts einer Vertragspartei zwischen Notifizierung und Inkrafttreten einer Änderung, tritt gemäß Absatz 7, im Gleichlauf zu Artikel 1 Absatz 5, diese jetzt nach sechs Monaten in Kraft, sofern in diesem Zeitraum nicht widersprochen wird. Anders als zuvor löst hierfür die Notifizierung des Beitritts selbst, also nicht mehr diejenige der Änderung, den Fristbeginn aus.

Zu den Artikeln 13 und 13a:

Artikel 13 regelt das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens selbst. Jede Vertragspartei ist berechtigt Änderungen vorzuschlagen. Um den Vertragsparteien nach Übermittlung eines solchen Änderungsvorschlags durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen mehr Zeit einzuräumen, Einwände zu erheben, wird die Frist hierzu von sechs auf neun Monate ausgedehnt.

Artikel 13a in Verbindung mit Artikel 7 des Anhangs regelt das Verfahren zur Änderung der sich nunmehr im Anhang befindlichen Verzeichnisse. Im Gegensatz zu den Stimmverhältnissen im Verwaltungsausschuss bei der Annahme neuer oder Änderung bestehender UN-Regelungen (Artikel 1, 12 Absatz 1), sowie bei der Genehmigung von Ausnahmen (Artikel 12 Absatz 6), ist im Anwendungsbereich des Artikels 13a, wie auch im Rahmen einer Änderung des Übereinkommens gemäß Artikel 13, Einstimmigkeit erforderlich. Die Frist zur Erhebung von Einwänden beträgt sechs Monate.

Zu Artikel 14:

Dieser Artikel regelt die Notifizierungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und nunmehr auch diejenigen des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, korrespondierend mit dessen neu eingeführten Zuständigkeitsbereichen im Rahmen des Artikels 12.

Zu Artikel 15:

Dieser Artikel enthält Übergangsverschriften für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision 3 des Übereinkommens für das Verfahren zur Annahme neuer UN-Regelungen sowie deren Änderungen. Dass nunmehr am Ende des Absatzes 1 auf Artikel 1 Absatz 4 verwiesen wird anstatt auf Artikel 1 Absatz 5, hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Denn es wird nun, beziehungsweise wurde im Rahmen der Revision 2 auf die jeweils vorangegangene Fassung des Übereinkommens verwiesen. Artikel 1 Absatz 4 der Revision 2 entspricht Artikel 1 Absatz 5 der Urfassung.

Zu Artikel 16:

Dieser Artikel legt fest, dass die verbindlichen Sprachen des Übereinkommens Englisch, Französisch und Russisch sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.